

Der Reichenbacher Turm wartet wieder auf Besucher

Am Sonnabend, dem **28. April**, beendet der Reichenbacher Turm seinen Winterschlaf und lädt wieder Groß und Klein zu einem Besuch und einem herrlichen Ausblick über die Stadt Görlitz und ihre Umgebung ein. Zum Saisonauftakt besteht zudem um **11:00 Uhr** und um **15:00 Uhr** die Möglichkeit, an einer spannenden Führung zum Thema „Stadtsoldaten, Schützenfeste und Türmerfamilien“ mit Thomas Berner teilzunehmen.

Das Erklimmen der 165 Stufen wird aber auch ohne Führung belohnt, denn in seinem Inneren bietet der Turm interessante Informationen. Die Geschichte des Gebäudes wird anschaulich in Text und

Bild dargestellt. Weitere Themen sind die historischen Stadtbefestigungen und die Stadtverteidigung, die Schützengesellschaften, Turmuhren und das harte Leben der Görlitzer Türmer. Dazu wurde eine Türmerstube nachempfunden. Exponate aus der Sammlung des Museums sind ebenfalls zu sehen, u. a. eine Kopie des „Schützenmahles“ aus dem 17. Jahrhundert. Das Original befindet sich heute im Stadtmuseum Wrocław/Breslau. Außerdem sind verschiedene Wetterfahnen, Turmuhrwerke und Turmuhrfragmente zu bewundern.

Ein Aufstieg lohnt also nicht nur wegen der wundervollen Aussicht.



Reichenbacher Turm im April 2012

Außen schmücken farbenprächtige Wappen den Reichenbacher Turm. In der unteren Reihe finden sich die Wappen der Städte Kamenz, Löbau, Görlitz, Bautzen, Zittau und Lauban/Lubań, die sich 1346 zum Sechsstädtebund zusammengeschlossen hatten. Die obere Reihe zeigt die Wappen der Regionen, zu denen Görlitz während seiner wechselvollen Geschichte gehört hat.

Die Führungen sind an diesem Tag frei. Bis zum 4. November ist der Turm dienstags bis sonntags von 10:00 bis 17:00 Uhr für Besucher geöffnet.

Der Eintritt kostet 3,00 Euro/ermäßigt 2,00 Euro.



Türmerstube im Reichenbacher Turm

Fotos: Museum

In diesem Amtsblatt:

- 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, Friedhofssatzung in der geltenden Fassung, Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
- Stellenausschreibung MA/in Ausstellungsgestaltung/Werbung
- Internationaler Brückepreis 2012 geht an Vitali Klitschko

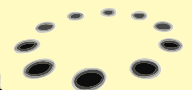
Seiten 3 - 17

Seite 17

Seite 22

european

energy award





Neues aus dem Rathaus

Interesse an Neißeaue bleibt bestehen

Seitens der Stadt Görlitz besteht nach wie vor Interesse an der Gemeinde Neißeaue. „Wir haben vor mehr als einem Jahr in Kenntnis eines Gesetzentwurfs, welcher derzeit in den entsprechenden Gremien beraten wird und künftig freiwillige Gebietsänderungen erleichtern soll, unsere Verhandlungen mit Neißeaue aufgenommen“, erklärt Oberbürgermeister Joachim Paulick.

Im Ergebnis haben Stadt und Gemeinde als ersten Schritt der Zusammenarbeit eine Zweckvereinbarung geschlossen, die beiden Kommunen eine leistungsfähige und wohnortnahe Schulstruktur sichert. Diese Schulkooperation ist aber momentan nicht an den Gemeindegemein-

schluss gebunden. Die Vereinbarung wurde durch das Landratsamt genehmigt. Sollten hierzu andere Absprachen notwendig werden, obliegt diese Entscheidung letztendlich dem Stadtrat.

„Aktuell liegt uns weder die Anfrage der Gemeinde Neißeaue, noch die Antwort des Sächsischen Innenministeriums vor. Unsere Nachfragen dort sowie beim Verwaltungsverband „Weißer Schöps“ blieben ergebnislos, eine entsprechende Information wurde uns verwehrt. Ein Antrag der Gemeinde Neißeaue auf Eingemeindung nach Görlitz wurde bislang nicht gestellt. Demzufolge ist eine Beurteilung so nicht möglich. Unabhängig davon ist die

zuständige Genehmigungsbehörde das Landratsamt Görlitz“, ergänzt der Görlitzer OB.

Jetzt liegt es an der Gemeinde Neißeaue, sich zu positionieren, wie sie sich ihren weiteren Weg vorstellt. „Wir bedrängen niemanden, üben uns in Geduld und lassen Neißeaue die nötige Zeit zum Abwägen“, so OB Paulick.

Bei dem in absehbarer Zeit in Kraft tretenden Gesetz handelt es sich um ein Mantelgesetz, das Änderungen mehrerer Kommunalgesetze beinhaltet und freiwillige Gemeindegemeinschaften erleichtern will.

Verkehrsfläche vor Parkstraße wird „bepollert“

Nach dem Rückbau der Grenzabfertigungsanlage an der Stadtbücke wurde die ehemalige Parkstraße im August 2010 wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Während einer Übergangszeit konnte parallel dazu der verkehrsberuhigte Bereich entlang der Häuser befahren werden.

Diese Verkehrsfläche wurde nun vor einigen Tagen mittels Poller für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt und steht seit diesem Zeitpunkt wieder ausschließlich dem Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung.

Der Anliegerverkehr erfolgt - wie bei innerstädtischen Straßen üblich - nur noch über die Fahrbahn der Parkstraße.

Information zum Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Berzdorfer Sees

Im Ergebnis der am 4. April beim Landratsamt Görlitz mit dem Vorhabenträger Stadt Görlitz geführten Besprechung zum Antrag auf Nutzung des Berzdorfer Sees besteht Einvernehmen darüber, dass über den Badebetrieb an den drei vorgesehenen Badestellen in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zeitnah entschieden wird. Zielstellung soll dabei der Saisonstart 14. Mai sein.

Zum Segelbetrieb sowie den hierfür zu

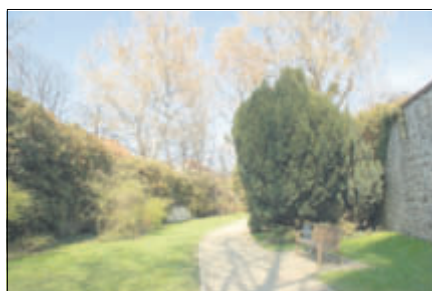
beantragenden wasserbaulichen Anlagen besteht aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Flutung und den damit im Zusammenhang stehenden besonderen geotechnischen Anforderungen noch weiterer Klärungsbedarf. Alle beteiligten Behörden sichern ihr Bemühen um eine zügige Bearbeitung der zu überarbeitenden Antragsunterlagen zu, damit im Jahr 2012 wieder Segelboote auf dem Berzdorfer See fahren können.

Görlitzer Zwingeranlagen wieder geöffnet

Seit 1. April sind die Nikolai- und die Ochsenzwinganlage wieder öffentlich zugänglich.

Öffnungszeiten:

01.04. bis 15.09. täglich 8:00 bis 21:00 Uhr
16.09. bis 31.10. täglich 8:00 bis 20:00 Uhr



Nikolaiwinger im Frühling

Einstellung Dienstbetrieb in der Stadtverwaltung am 30. April und 18. Mai 2012

Am 30. April und am 18. Mai ist in der Stadtverwaltung der Dienstbetrieb eingestellt.

Hinweise:

- Für Sterbefälle ist das Standesamt am 30. April und 18. Mai in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.
- Angemeldete Eheschließungen am 18. Mai werden durchgeführt.
- Die Mitarbeiter des Städtischen Friedhofes sind jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr erreichbar.

Die Einwohnermeldebehörde bleibt an diesen Tagen geschlossen.

Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes:
Stadtverwaltung Görlitz
Verantwortlich: Kerstin Gosewisch,
Redaktion: Silvia Gerlach, Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz,
Tel. 03581 67-1234, Fax 671441,
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: presse@goerlitz.de
Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil ist:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/E.,
Tel. 03535 489-0, Fax 48 91 15, Fax-Redaktion: 489155,
vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Falko Drechsel,
Tel./Fax: 0 35 81 / 30 24 76, Funktelefon: 01 70 / 2 95 69 22
Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 8500 Exemplare

Erscheinungsweise: 14täg, dienstags in den ungeraden Wochen des Jahres Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz zum Abopreis von 57,16 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 29.03.2012

Beschluss- Nr. STR/0626/09-14

1. Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.
2. Der Oberbürgermeister wird ermäch-

tigt, die Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz bekannt zu machen.

Beschluss- STR/0627/09-14

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.

Auf Grund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 382) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.03.2012 die folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz

§ 1

Änderung von Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 25.11.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.01.2010:

- (1)
In der Inhaltsübersicht werden die §§ 15, 16 und 18 wie folgt geändert:
„§ 15 Verlängerung der Rechte am Wahlgrab“
„§ 16 Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten“
„§ 18 Gemeinschaftsanlagen“
- (2)
In § 4 wird als 2. Satz angefügt: „Im nachfolgenden Text werden der Friedhof bzw. die Friedhofsverwaltung als verantwortliche Institution genannt.“
- (3)
In § 5 (2) wird der 3. Satz wie folgt geändert und ein 4. Satz neu angefügt: „Es können auch Verstorbene bestattet werden, für die obige Bestimmungen nicht zu treffen, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstelle abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.“
- (4)
§ 5 (3) wird gestrichen.
- (5)
In § 8 (1) werden in Ziffer 3 die Worte „ohne individuelle Gestaltung“ gestrichen.
- (6)
In § 8 (2) wird nach der Ziffer 2 eine neue Ziffer 3 wie folgt angefügt: „3. Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung“.
- (7)
In § 9 (1) wird nach dem 1. Satz folgender Satz angefügt: „Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem bestimmten Grab oder einer bestimmten Grabstät-

te/Grabanlage oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.“

(8)

§ 10 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Erdbestattungen | 25 Jahre. |
| Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des | |
| 2. Lebensjahres | 10 Jahre. |
| b) für Urnen | 20 Jahre. |
| Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des | |
| 2. Lebensjahres | 10 Jahre“ |

(9)

In § 11 wird Absatz (3) gestrichen. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu den Absätzen (3) und (4).

(10)

Im neuen § 11 (4) wird „§ 13 (6)“ durch „§ 13 (5)“ ersetzt.

(11)

In § 12 (1) wird nach dem 2. Satz folgender Satz angefügt: „Als Wahlgräber gelten auch die Themengräber sowie Grabstellen in besonderer Lage und die Grabstellen in und an den Terrassenwänden im Urnenhain.“

(12)

In § 12 (5) im 2. Satz wird nach dem Wort „Friedhofssatzung“ das Datum „(14.04.1999)“ eingefügt.

(13)

§ 12 (6) erhält folgende Fassung:

„Themengrabanlagen bestehen aus mehreren Wahlgräbern zur Beisetzung von jeweils zwei Urnen. Ziel dieser Anlagen ist die themenbezogene Gestaltung mehrerer Grabstellen durch Grabmal und Bepflanzung mit der Verpflichtung für den Nutzungsberechtigten

a) zum Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die gesamte Nutzungszeit und

b) zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Steinmetz (soweit ein Grabmal bereits auf dem Grab vorhanden ist).

Der Abschluss beider Verträge ist rechtzeitig vor der Urnenbeisetzung nachzuweisen. Andernfalls muss die Urnenbeisetzung zurückgestellt werden, bis der entsprechende Nachweis erfolgt. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.“

(14)

Nach § 12 (6) werden folgende Absätze (7) bis (10) neu angefügt:

„(7) Urnenwahlgräber in besonderer Lage sind bezüglich ihres Umfeldes großzügiger angelegt als Gräber in anderen Anlagen. Zugehörig zu einer Grabeinheit sind beidseitig mindestens 25 cm Freifläche, die in regelmäßigem Turnus durch den Friedhof gepflegt werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.“

(8) Urnengrüfte stehen im Urnenhain in den Terrassenwänden zur möglichen Beisetzung von jeweils 6 Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Urnengrüfte verfügbar sind. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(9) An den Terrassenwänden im Urnenhain stehen Urnenwahlgräber zur möglichen Beisetzung von jeweils zwei Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Grabstellen gelten als pflegevereinfachte Gräber. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Grabstellen verfügbar sind.



Auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten kann die Einzelgrabstelle mit einer Namensplatte versehen werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(10) Sowohl Mauergrabstellen als auch Grabstellen in Grabfeldern können durch die Verwaltung als Gemeinschaftsgrabanlage angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Friedhofsverwaltung fest.“

(15) § 13 (1) wird gestrichen. Die bisherigen Absätze (2) bis (7) werden zu den Absätzen (1) bis (6).

(16) Im neuen § 13 (2) werden im 2. Satz jeweils die Worte „der Stadt“ durch die Worte „der Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

(17) Im neuen § 13 (3) wird „Abs. 3 Satz 2“ in „Abs. 2 Satz 2“ geändert. In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „der Stadt“ durch die Worte „der Friedhofsverwaltung“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „die Stadt“ durch die Worte „die Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

(18) Im neuen § 13 (4) werden die Worte „Die Stadt“ durch die Worte „Die Friedhofsverwaltung“ ersetzt und „Abs. 3 und 4“ wird geändert in „Abs. 2 und 3“.

(19) Im neuen § 13 (6) wird im 2. Satz wie folgt geändert: „§ 13 (6)“ wird durch „Absatz 5“ und das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

(20) In § 14 (1) wird im 1. Satz „§ 13 (4)“ durch „§ 13 (3)“ ersetzt.

(21) In § 15 werden in der Überschrift die Worte „Wiederverleihung der Rechte“ gestrichen.

(22) § 15 (1) erhält folgende neue Fassung: „Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit bis maximal 25 Jahre erworben werden (§ 13 (1)). Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß § 16 beantragt, so verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gebühr gemäß Satzung wird per Bescheid erhoben. Nutzungsberechtigte können auch eine jährliche Verlängerung beantragen. Die Erhebung der zugehörigen Gebühren kann dann zusammen mit der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgen. Auf die Ausstellung von Urkunden zur Verlängerung des Rechts wird in den Fällen der jährlichen Verlängerung verzichtet, es sei denn, der Nutzungsberechtigte wünscht die jährliche Ausstellung. Dies ist gebührenpflichtig.“

(23) In § 15 (3) wird das Wort „Wiederverleihung“ durch das Wort „Verlängerung“ ersetzt.

(24) In der Überschrift § 16 wird das Wort „Wiederverleihung“ durch die Wörter „Verlängerung von Grabrechten“ ersetzt.

(25) § 16 erhält folgende neue Fassung: „Anträge auf Verlängerung oder Verzicht der Rechte am Wahlgrab können frühestens 3 Monate vor und müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte in der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Erfolgt keine Antragstellung, gilt § 15 (1).“

(26) § 17 erhält folgende Fassung: „Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten auf die Verlängerung der Rechte nach §§ 15 und 16 verzichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.“

(27) In der Überschrift § 18 werden die Worte „ohne individuelle Gestaltung“ gestrichen.

(28) In § 18 (2) wird im 2. Satz das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

(29) § 18 (3) erhält folgende neue Fassung: „Paargrabanlagen bestehen aus mehreren Paargräbern. Derartige Anlagen können an verschiedenen Orten des Friedhofes eingerichtet sein, so an Bäumen oder Friedhofsmauern. Soweit vorhanden, kann beides parallel angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Grabstelle in einer bestimmten Grabanlage sowie vollständige oder zügige Belegung der einzelnen Anlage. Sofern eine konkret gewünschte Anlagenart nicht zur Vergabe vorbereitet ist, steht sie nicht zur Verfügung.“

(30) § 18 (4) wird mit folgender Fassung neu angefügt: „Einzelne Paargräber werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren verliehen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß § 13 (1) Satz 2 zu verlängern. Bis zur Beisetzung einer zweiten Urne sind Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten, danach kann die Verwaltung eine hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmung auf Antrag hin treffen. Der Nutzungsberechtigte kann die Fläche zwischen Einfassung und Liegestein selbst bepflanzen und pflegen. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, so gilt es als verwirkt. § 13 (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.“

(31) § 19 (2) erhält folgende Fassung: „Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Auftraggeber der Bestattung den Zeitpunkt der Trauerfeier/der Beisetzung fest.“

(32) § 20 (1) erhält folgende Fassung: „Verstorbene müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Desinfektion, Konservierung etc. dürfen nur Stoffe verwendet werden, die bei Erdbestattung oder Einäscherung unbedenklich sind.

Es gilt die VDI 3891.“

(33) In § 20 (2) wird im 1. Satz das Wort „dauernd“ durch das Wort „dauerhaft“ ersetzt.

(34) In § 20 (4) wird der 2. Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Beigaben, die bei dem Verstorbenen verbleiben, sollen den Vorschriften nach Absätzen (1) und (3) entsprechen.“ Im 3. Satz werden die Wörter „Die Stadt“ durch die Wörter „Der Friedhof“ ersetzt.

(35) In § 21 (2) wird im 2. Satz das Wort „Beisetzgebühr“ durch das Wort „Beisetzungsgebühr“ ersetzt.

(36) In § 21 (4) wird im 1. Satz das Wort „Stadt“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt. Außerdem werden der 4. und 5. Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein. Gleiches gilt für Schmuckurnen.“

(37) § 22 (2) erhält folgende neue Fassung: „Ein Sarg kann auf Wunsch des Auftraggebers der Bestattung zur Abschiednahme im Verabschiedungsraum durch das Friedhofspersonal geöffnet werden. Hierfür bedarf es der Terminabsprache; mehrere Termine sind möglich.“

(38) § 22 (4) wird mit folgender Fassung neu angefügt: „Verstorbene, bei denen die Bestattungsfrist nach § 19 SächsBestG überschritten wird, werden in der Tiefkühlzelle gelagert.“

(39) § 23 (1) wird wie folgt neu gefasst: „Trauerzeremonien können in einem der Freiräume oder am Grab durchgeführt werden. Trauerfeiern können auch in dafür geeigneten Freianlagen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Konkretes ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet. Für Trauerzeremonien, die länger als die übliche Zeit (30 Minuten) dauern, kann ein Aufschlag erhoben werden.“



(40)
§ 23 (2) wird gestrichen. Die bisherigen Absätze (3) bis (7) werden zu den Absätzen (2) bis (6).

(41)
Im neuen § 23 (2) wird das Wort „Friedhofsträger“ durch das Wort „Friedhof“ ersetzt.

(42)
Im neuen § 23 (4) werden nach den Worten „Absprache mit“ die Worte „der Friedhofsverwaltung bzw.“ eingefügt.

(43)
Im neuen § 23 (6) wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

(44)
In § 24 (2) wird das Wort „kurzzeitig“ durch die Worte „für den Einzelfall“ ersetzt.

(45)
In § 24 (4) 2. Satz werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „6 Monate“ ersetzt.

(46)
In § 26 (1) wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

(47)
In § 26 (2) wird der 3. Satz wie folgt geändert: „Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung einer Erdbestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.“

(48)
In § 28 erhält der 6. Satz folgende neue Fassung: „Für Paargräber gelten § 18 (3) und (4).“

(49)
In § 30 (1) werden im 3. Satz die Worte „die Verwaltung“ durch die Worte „der Friedhof“ ersetzt.

(50)
In § 30 (5) wird „§ 30 (1)“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

(51)
§ 31 (1) erhält folgende Fassung: „Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.“

(52)
In § 32 (1) wird im 2. Satz „§ 13 (4)“ in „§ 13 (3)“ geändert.

(53)
In § 34 (1) wird im 2. Satz „§ 13 (4)“ in „§ 13 (3)“ geändert.

(54)
Dem § 34 (2) wird folgender Punkt neu angefügt: „c) bei Paargräbern analog b)“

(55)
§ 34 (3) erhält folgende Fassung: „Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden

sind oder Anlagen, die nach Ablauf der Nutzungsrechte beräumt werden müssen, ohne dass ein Nutzungsberechtigter bekannt oder erreichbar ist, können im Zuge der Ersatzvornahme gemäß § 24 SächsVwVG nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt und entsorgt werden. Historisch wertvolle Grabmale oder -anlagen sowie Gräber für die Stadt wichtiger Persönlichkeiten sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Näheres regelt im Einzelnen die Friedhofsverwaltung.“

(56)
In § 35 werden im 2. Satz die Worte „der Stadt“ durch die Worte „des Friedhofes“ ersetzt.

(57)
In § 36 (2) wird das Wort „Grabmalgestaltung“ durch das Wort „Grabmalgestaltung“ ersetzt.

(58)
In § 38 (1) werden die Worte „gärtnerisch ordnungsgemäß“ durch das Wort „würdig“ ersetzt.

(59)
In § 38 (2) wird im 2. Satz „§ 13 (4)“ in „§ 13 (3)“ geändert.

(60)
§ 38 (5) erhält folgende neue Fassung: „Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Für Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die Verwaltung die Senkungen auf dessen Kosten beseitigen.“

(61)
§ 41 (1) erhält folgende Fassung:
„Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 38 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und

b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.“

(62)
§ 41 (2) wird gestrichen. Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden zu den Absätzen (2) und (3).

(63)
Im neuen § 41 (2) werden die Worte „für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die nachfolgende Sauberhaltung“ gestrichen. Das Wort „Verwaltung“ wird durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

(64)
In § 44 (2) a) wird zusätzlich folgender Satz angefügt: „Die Verwaltung kann Auflagen bezüglich besonderer Zeiten zum Befahren erteilen.“

(65)
In § 44 (6) wird nach dem Wort „Friedhofsverwaltung“ die Adresse „02826 Görlitz, Schanze 11 b“ eingefügt.

(66)
In § 47 (1) e) werden folgende Worte angefügt: „entsprechende Auflagen nicht einhält;“.

(67)
In § 49 (2) wird im 1. Satz die Nummerierung „§ 13 (2)“ in „§ 13 (1)“ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, den 03.04.2012

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der ab 25.04.2012 geltenden Fassung

Die nachstehende Fassung berücksichtigt:

1. die Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 26. November 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 09 vom 29.03.1994);
2. die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 30. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 08 vom 13.04.1999);
3. die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 25. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14 vom 13.07.2004);
4. die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 20. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 16 vom 31.07.2007);
5. die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 29. Januar 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 03 vom 16.02.2010);
6. die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 03. April 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 9 vom 24.04.2012).

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundregel
- § 2 Bestattungspflicht
- § 3 Geltungsbereich der Satzung
- § 4 Trägerschaft
- § 5 Friedhofszweck
- § 6 Einschränkungen der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- § 7 Gebührenpflicht

II. Rechte an Grabstätten

- § 8 Arten von Grabstätten
- § 9 Allgemeines über Rechte an Grabstätten
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 13 Rechte an Wahlgräbern
- § 14 Beisetzungsrechte in Wahlgräbern
- § 15 Verlängerung der Rechte am Wahlgrab
- § 16 Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten
- § 17 Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten
- § 18 Gemeinschaftsanlagen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 19 Anmeldung und Terminbestimmung
- § 20 Annahme von Verstorbenen
- § 21 Särge und Urnen
- § 22 Leichenhallen
- § 23 Trauerfeier
- § 24 Beisetzung
- § 25 Ausbettung und Umbettung

IV. Gestaltung der Grabstätten

- § 26 Wahlmöglichkeit der Gestaltung
- § 27 Historische Abteilungen
- § 28 Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung
- § 29 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 30 Genehmigung
- § 31 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung
- § 32 Erhaltungspflicht
- § 33 entfällt
- § 34 Entfernung von Grabmalen
- § 35 Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen
- § 36 Grabstellen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 37 Grabstellen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 38 Pflegepflicht
- § 39 Beginn der Pflege
- § 40 Unvorschriftsmäßige Anlagen
- § 41 Ungepflegte Grabstätten
- § 42 Dauergewächse und Ersatzpflicht

V. Ordnung auf dem Friedhof

- § 43 Öffnungszeiten
- § 44 Ordnungsvorschriften
- § 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern
- § 46 entfällt
- § 47 Ordnungswidrigkeiten

VI. Haftung

- § 48 Haftungsausschluss

VII. Schlussbestimmungen

- § 49 Alte Rechte
- § 50 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundregel

- (1) Mit Leichen und Aschenresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit

von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Bestattungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Verstorbene grundsätzlich auf den kommunalen oder den zugelassenen nichtkommunalen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3

Geltungsbereich der Satzung

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Stadtgebiet befindlichen kommunalen Friedhöfe.

§ 4

Trägerschaft

Die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums Görlitz obliegt dem städtischen Eigenbetrieb Städtischer Friedhof Görlitz. Im nachfolgenden Text werden der Friedhof bzw. die Friedhofsverwaltung als verantwortliche Institution genannt.

§ 5

Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Görlitz. Sie sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Auf dem Friedhof werden diejenigen Personen bestattet, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Görlitz waren oder innerhalb des Gebietes der Stadt Görlitz verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Es können auch Verstorbene bestattet werden, für die obige Bestimmungen nicht zutreffen, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstelle abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 6

Einschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Soweit öffentliche Interessen oder sonstige wichtige Gründe es zwingend erforderlich machen, können Friedhöfe oder Friedhofsteile in ihrer Benutzung eingeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Diese Maßnahmen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht zur Ausführung dringender erforderlicher Anlagen und Bauten oder zur



Erreichung von anderen, dem öffentlichen Interesse und/oder der Anstalt dienenden Zwecken, Gräber und Grabstätten beseitigen zu lassen.

(3) Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen. Ein geschlossener Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst dann entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.

(4) Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann ein Friedhof oder Teil eines Friedhofes geschlossen oder entwidmet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Falle ist die Verwaltung berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Verwaltung die Leichen- oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Gestaltungs- oder Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

§ 7

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

II. Rechte an Grabstätten

§ 8

Arten von Grabstätten

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Städtischen Friedhof zur Verfügung:

1. Reihengräber
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
2. Wahlgräber
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
3. Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung
4. Ehrengabstätten

(2) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof Hagenwerder zur Verfügung:

1. Reihengräber für Erdbestattung
2. Wahlgräber
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
3. Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung

§ 9

Allgemeines über Rechte an Grabstätten

(1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem bestimmten Grab oder einer bestimmten Grabstätte/Grabanlage oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:

- a) Nutzungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu bestimmen,
 - b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden,
 - c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
 - d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.
- (4) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Stadt Görlitz.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
- a) für Erdbestattungen 25 Jahre
Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre
 - b) für Urnen 20 Jahre
Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre
- (2) Für Urnen, die in der Zeit vom 02.06.1983 bis zum Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 29.03.1994 auf dem Städtischen Friedhof beigesetzt wurden, gilt die Ruhezeit von 15 Jahren.

§ 11

Reihengräber

(1) Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.

(2) In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einem Reihengrab für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten aller Erstbelegungen im Grabfeld bzw. in einem festgelegten Teilstück eines Grabfeldes werden Reihengräber eingeebnet und bei Bedarf für eine neue Verwendung vorbereitet. Dies wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

(4) Soll nach Ablauf der Ruhezeit der Bestattung vorzeitig auf den Erhalt der Grabstelle bis zur Einebnung des Gesamtgrabfeldes verzichtet werden, so findet hierauf § 13 (5) entsprechend Anwendung.

§ 12

Wahlgräber

(1) Ein Wahlgrab kann in der Regel durch den Erwerber ausgewählt werden. Es kann aus mehreren Grabeinheiten bestehen.

Als Wahlgräber gelten auch die Themengräber sowie Grabstellen in besonderer Lage und die Grabstellen in und an den Terrassenwänden im Urnenhain.

(2) Mauergrabstellen werden an Nutzungsberechtigte als Grabstellen für Erdbestattungen vergeben. Eine Mauergrabeinheit besteht aus 2 Grabeinheiten für Erdbestattung.

(3) In jeder Grabstätte eines Wahlgrabes können mehrere Beisetzungen erfolgen.

(4) In einer Grabstelle für Erdbestattung dürfen im Rahmen des Nutzungsrechtes 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einem 2-stelligen Urnenwahlgrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden, in einem 4-stelligen 4. Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (14.04.1999) bestanden, haben bezüglich der möglichen Urnenbeisetzungen Bestandsschutz.

(6) Themengrabanlagen bestehen aus mehreren Wahlgräbern zur Beisetzung von jeweils zwei Urnen. Ziel dieser Anlagen ist die themenbezogene Gestaltung mehrerer Grabstellen durch Grabmal und Bepflanzung mit der Verpflichtung für den Nutzungsberechtigten

a) zum Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die gesamte Nutzungszeit und

b) zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Steinmetz (soweit ein Grabmal bereits auf dem Grab vorhanden ist).

Der Abschluss beider Verträge ist rechtzeitig vor der Urnenbeisetzung nachzuweisen.

Andernfalls muss die Urnenbeisetzung zurückgestellt werden, bis der entsprechende Nachweis erfolgt.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.



(7) Urnenwahlgräber in besonderer Lage sind bezüglich ihres Umfeldes großzügiger angelegt als Gräber in anderen Anlagen. Zugehörig zu einer Grabeinheit sind beidseitig mindestens 25 cm Freifläche, die in regelmäßigem Turnus durch den Friedhof gepflegt werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(8) Urnengrüfte stehen im Urnenhain in den Terrassenwänden zur möglichen Beisetzung von jeweils 6 Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Urnengrüfte verfügbar sind. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(9) An den Terrassenwänden im Urnenhain stehen Urnenwahlgräber zur möglichen Beisetzung von jeweils zwei Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Grabstellen gelten als pflegevereinfachte Gräber. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Grabstellen verfügbar sind. Auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten kann die Einzelgrabstelle mit einer Namensplatte versehen werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

(10) Sowohl Mauergrabstellen als auch Grabstellen in Grabfeldern können durch die Verwaltung als Gemeinschaftsgrabanlage angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 13

Rechte an Wahlgräbern

(1) Die Nutzungszeit beträgt für ein Wahlgrab Erdbestattung 25 Jahre, ein Wahlgrab Urnenbeisetzung

25 Jahre.

Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.

(2) Der Erwerber von Rechten an einem Wahlgrab ist Nutzungsberechtigter. Er kann seine Rechte mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung einem beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder - bei einer Grabstelle ohne zu berücksichtigende Ruhezeit bzw. einer nicht belegten Grabstelle - der Friedhofsverwaltung gegenüber auf die Rechte verzichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Wohnungswechsel sowie Namenswechsel des Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.

(3) Verstirbt der Nutzungsberechtigte

ohne Regelung gemäß Abs. 2 Satz 2, so kann gegenüber der Friedhofsverwaltung als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen werden:

1. der Ehegatte,
2. in vorgegebener Reihenfolge Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Urenkel,
3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen.

Stehen mehrere Personen im gleichen Range, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbezugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Friedhofsverwaltung weitere Beisetzungen ablehnen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Eintragung eines neuen Nutzungsberechtigten nach Abs. 2 und 3 verweigern, wenn damit gegen die guten Sitten verstoßen wird.

(5) Soll nach Ablauf der Ruhezeiten aller Bestattungen vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, so ist der Verzicht schriftlich durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erklären. Die Einzelheiten zur Beräumung sind einvernehmlich zu regeln. Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Gebührensatzung erhoben. Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Satz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Verzichtserklärung nicht zustande, so ist diese Erklärung unwirksam.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Absatz 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf eines Jahres ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu beräumen.

§ 14

Beisetzungsrechte in Wahlgräbern

(1) Der Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmen, welche der in § 13 (3) genannten Angehörigen nicht und welche Personen darüber hinaus beisetzungsberechtigt sind. Das Beisetzungsrecht des Ehegatten eines bereits beigesetzten Verstorbenen darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden.

(2) Erklärungen des Nutzungsberechtigten können vom nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 15

Verlängerung der Rechte am Wahlgrab

(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit bis maximal 25 Jahre erworben werden (§ 13 (1)). Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß § 16 beantragt, so verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gebühr gemäß Satzung wird per Bescheid erhoben. Nutzungsberechtigte können auch eine jährliche Verlängerung beantragen. Die Erhebung der zugehörigen Gebühren kann dann zusammen mit der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgen. Auf die Ausstellung von Urkunden zur Verlängerung des Rechts wird in den Fällen der jährlichen Verlängerung verzichtet, es sei denn, der Nutzungsberechtigte wünscht die jährliche Ausstellung. Dies ist gebührenpflichtig.

(2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht.

§ 16

Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten

Anträge auf Verlängerung oder Verzicht der Rechte am Wahlgrab können frühestens 3 Monate vor und müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte in der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Erfolgt keine Antragstellung, gilt § 15 (1).

§ 17

Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten

Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten auf die Verlängerung der Rechte nach §§ 15 und 16 verzichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

§ 18

Gemeinschaftsanlagen

(1) In einer Gemeinschaftsanlage, außer Paargräbern, werden Rechte nach § 9



(3) nicht verliehen. Eine Beisetzung findet dort nur statt, wenn sie dem Wunsch der/des Verstorbenen entspricht. Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Baumgräber werden angeboten, um dem besonderen Bedürfnis der Übergabe einer Urne an die Natur zu entsprechen. Durch die Friedhofsverwaltung wird ein einfaches Namensschild am Baum befestigt. Die Einrichtung von Grabstellen, dauerhaften Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabkennzeichen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.

(3) Paargrabanlagen bestehen aus mehreren Paargräbern. Derartige Anlagen können an verschiedenen Orten des Friedhofes eingerichtet sein, so an Bäumen oder Friedhofsmauern. Soweit vorhanden, kann beides parallel angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Grabstelle in einer bestimmten Grabanlage sowie vollständige oder zügige Belegung der einzelnen Anlage. Sofern eine konkret gewünschte Anlagenart nicht zur Vergabe vorbereitet ist, steht sie nicht zur Verfügung.

(4) Einzelne Paargräber werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren verliehen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß § 13 (1) Satz 2 zu verlängern. Bis zur Beisetzung einer zweiten Urne sind Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten, danach kann die Verwaltung eine hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmung auf Antrag hin treffen. Der Nutzungsberechtigte kann die Fläche zwischen Einfassung und Liegestein selbst bepflanzen und pflegen. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, so gilt es als verwirkt. § 13 (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 19

Anmeldung und Terminbestimmung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Auftraggeber der Bestattung den Zeitpunkt der Trauerfeier/der Beisetzung fest.

(3) Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne sollte erst nach Eingang der Urne erfolgen.

(4) Wird von Angehörigen gewünscht, dass sowohl Trauerfeier am Sarg als auch Urnenbeisetzung an einem Tag ausgeführt werden, so kann die Friedhofsverwaltung dies ablehnen, wenn Entsprechendes tatsächlich oder rechtlich nicht realisierbar ist.

§ 20

Annahme von Verstorbenen

(1) Verstorbene müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Desinfektion, Konservierung etc. dürfen nur Stoffe verwendet werden, die bei Erdbestattung oder Einäscherung unbedenklich sind. Es gilt die VDI 3891.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort dauerhaft zu schließen. An nach sonstigen Rechtsvorschriften meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene müssen sofort in dauernd geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Särgen in die Leichenhalle gebracht werden.

(3) Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.

(4) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Sie sind vor Einlieferung in die Leichenhalle von Angehörigen oder beauftragten Personen zu entnehmen. Beigaben, die bei dem Verstorbenen verbleiben, sollen den Vorschriften nach Absätzen (1) und (3) entsprechen. Der Friedhof haftet nicht für Wertgegenstände oder Sargbeigaben.

§ 21

Särge und Urnen

(1) Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Für Bestattungen in Gräften dürfen nur besonders geeignete Särge, die keine Zersetzungsstoffe austreten lassen, verwendet und zugelassen werden. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 10 verrotten.

(2) Särge für Erdbestattung sollen nicht

länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzungsg Gebühr erhoben.

(3) Särge, Sargausstattungen und Sterbewäsche für Feuerbestattung müssen den Vorschriften der VDI 3891 entsprechen. Insbesondere müssen Särge aus Vollholz hergestellt sein. Andere Werkstoffe sind nur zulässig, wenn durch Sachverständigengutachten die Gleichwertigkeit hinsichtlich Emission luftfremder Stoffe, Ascherückständen und allgemeiner Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) nachgewiesen wird. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigesetzt sein. Vom Bestatter kann für verwendete Artikel eine Unbedenklichkeitserklärung gefordert werden. Die Maße für Feuerbestattungssärge gelten analog denen für Erdbestattung.

(4) Urnen (Aschekapseln) stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm x 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden. Für größere/schwerere Schmuckurnen wird eine höhere Beisetzungsg Gebühr erhoben. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

(5) Särge und Urnen, einschließlich Schmuckurnen die nicht der VDI-Richtlinie 3891 bzw. den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Für Einäscherungssärge wird der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinie durch Kennzeichnung erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.

§ 22

Leichenhallen

(1) Nach Einlieferung werden Särge bis zur Bestattung in Kühlzellen eingestellt. Für das vorübergehende Einstellen eines Sarges bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof kann eine Kühlzelle in der Alten Feierhalle genutzt werden.

(2) Ein Sarg kann auf Wunsch des Auftraggebers der Bestattung zur Abschiednahme im Verabschiedungsraum durch



das Friedhofspersonal geöffnet werden. Hierfür bedarf es der Terminabsprache; mehrere Termine sind möglich.

(3) Besonders gekennzeichnete Särge (§ 20 (2)) werden nicht mehr geöffnet.

(4) Verstorbene, bei denen die Bestattungsfrist nach § 19 SächsBestG überschritten wird, werden in der Tiefkühlzelle gelagert.

§ 23

Trauerfeiern

(1) Trauerzeremonien können in einem der Feierräume oder am Grab durchgeführt werden. Trauerfeiern können auch in dafür geeigneten Freianlagen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Konkretes ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

Für Trauerzeremonien, die länger als die übliche Zeit (30 Minuten) dauern, kann ein Aufschlag erhoben werden.

(2) Die für die Gestaltung einer Trauerzeremonie erforderliche Ausstattung stellt der Friedhof zur Verfügung.

(3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen, auch Musik, während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

(4) Zur Ausgestaltung der Trauerfeier steht in den Feierräumen ein Musikinstrument zur Verfügung. Musiker und Chöre können bei der Trauerfeier nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Krematoriumsmeister mitwirken.

(5) Das Abspielen von Tonträgern und besondere Darbietungen sind nur auf Veranlassung des nächsten Angehörigen bzw. des Auftraggebers der Bestattung erlaubt und mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Für das Abspielen mitgebrachter Tonträger wird eine Gebühr erhoben. Eine Gewährleistung für deren Verwendbarkeit besteht nicht.

Bei der Durchführung von Trauerfeiern sind die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

(6) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 24

Beisetzung

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Überführung eines Sarges/einer Urne vom Krematorium zur Grabstelle und das Beisetzen eines Sarges/einer Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.

(2) Die Verwaltung kann eine Gesamtleistung nach Absatz 1 oder Teile der Gesamtleistung einem Bestattungsunternehmen für den Einzelfall oder dauerhaft übertragen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für das Öffnen und Schließen von Gräften können Steinmetzbetriebe beauftragt werden. Für Grabzubehör, das durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, wird keine Haftung übernommen.

(4) Wird eine Erdbestattung im Zuge der Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt beauftragt, so erfolgt die Bestattung im Reihengrab mit zusätzlichen Gestaltungs- vorschritten. Urnen, die 6 Monate nach der Einäscherung noch nicht beige- setzt sind, kann die Friedhofsverwaltung in einem Reihengrab beisetzen.

(5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 25

Ausbettung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Umbettungen in Reihengräbern sind nicht gestattet.

(3) Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Ausnahmen sind in Fällen des § 6 (4) oder bei Anordnung eines Richters, Staatsanwalts oder einer Polizeibehörde möglich.

Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn

- a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
- b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
- d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Urnen aus Wahlgrabstellen können nur aus-/umgebettet werden, wenn ein

besonderes, dazu berechtigendes Interesse vorliegt.

(5) Bei Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen muss eine Totenruhestörung für andere Bestattungen ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls entstehende Folgekosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(6) Für alle Schäden, die durch eine Aus- oder Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, sowie für notwendige Folgekosten, haftet der Auftraggeber.

IV. Gestaltung der Grabstätte

§ 26

Wahlmöglichkeit der Gestaltung

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Auf dem Friedhof stehen Reihengräber und Wahlgräber mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung, zwischen denen die Angehörigen frei wählen können.

Die Friedhofsverwaltung berät die Angehörigen über die sich aus den allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen.

Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung einer Erdbestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Gräber mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden räumlich getrennt angelegt.

§ 27

Historische Abteilungen

Für bestimmte Friedhofsteile, insbesondere für Abteilungen, die für die historische Entwicklung des Friedhofes von wesentlicher Bedeutung sind und so weit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben sollen, erlässt die Friedhofsverwaltung besondere Vorschriften. Grabstätten in solchen Abteilungen gelten als Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 28

Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung

Neben Grabfeldern mit den durch diese Satzung gegebenen Möglichkeiten zur Einzelgestaltung der Grabstätten kann die Verwaltung Gemeinschaftsanlagen als Ruhestätte für mehrere Verstorbene



einrichten. Der Verwaltung obliegt in diesen Anlagen Pflege und Instandhaltung. Angehörige erhalten, außer bei Paargräbern, kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege. Die Ablage von Blumen ist an vorgegebenen Plätzen möglich. Für Baumgräber gilt § 18 (2). Für Paargräber gelten § 18 (3) und (4).

§ 29

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Stehende Grabmale dürfen die Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale

(2) Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, Metall.

(3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind verboten.

(4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist die Anbringung von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.

§ 30

Genehmigung

(1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann der Friedhof die Entfernung vornehmen.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen.

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Antragsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der

konkreten Fundamentierung. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung,

- soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen, Zertifikate).

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Bei Gräbern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kann sie auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführung vorhanden sind, deren Wiederholung

a) aus Gründen des Schutzes individueller Gestaltungsmerkmale oder

b) bei in der Nähe zu errichtenden Grabmalen aus Gründen einer Vermeidung gleichförmiger Gestaltung abzulehnen ist.

(5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Abs. 1 Satz 2, und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 31

Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es

zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32

Erhaltungspflicht

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgräbern sowie bei Paargräbern der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tode dieser Person ist der nach § 13 (3) nächste Angehörige verantwortlich.

(2) Der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Standsicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Bei gemauerten Grüften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten ist der Verantwortliche auf Verlangen der Verwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist.

§ 33

entfällt



§ 34

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte oder die Angehörigen in der Reihenfolge des § 13 (3).

(2) Die Genehmigung wird in der Regel erteilt

a) bei Reihengräbern nur für eine Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe über die Einebnung,

b) bei Wahlgräbern nur für eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit.

c) bei Paargräbern analog b)

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind oder Anlagen, die nach Ablauf der Nutzungsrechte beräumt werden müssen, ohne dass ein Nutzungsberechtigter bekannt oder erreichbar ist, können im Zuge der Ersatzvornahme gemäß § 24 SächsVwVG nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt und entsorgt werden. Historisch wertvolle Grabmale oder -anlagen sowie Gräber für die Stadt wichtiger Persönlichkeiten sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Näheres regelt im Einzelnen die Friedhofsverwaltung.

§ 35

Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabanlagen oder Grabumfassungen, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, dürfen ohne Genehmigung nicht verändert, ergänzt oder sonst baulich gestaltet werden. Die Verwaltung kann für Grabmale/Grabanlagen, die in der Verfügung des Friedhofes stehen, Patenschaften vergeben.

§ 36

Grabstellen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Gärtnerische Gestaltung
Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeefläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften. Es dürfen jedoch nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.

(2) Grabmalgestaltung
Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unter Maßgabe der §§ 29 und 30 und unter dem Aspekt der Wahrung der Würde der Anlage sowie des Friedhofzweckes keinen besonderen Anforderungen.

§ 37

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Ziel zusätzlicher Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zur besonderen Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen.

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften werden vor Neubelegung, auf das jeweilige Grabfeld bezogen, von der Friedhofsverwaltung erarbeitet. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in einem Lageplan auszuweisen. Dieser ist in der Friedhofsverwaltung einzusehen.

(3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften können bezüglich gärtnerischer Gestaltung (z. B. Einfassungen, Belegen der Grabstätten mit Kies, Anpflanzungen etc.) und Grabmalgestaltung (z. B. Material, Bearbeitung, Größe, Beschriftung etc.) festgelegt werden. § 36 (1) Satz 3 gilt analog.

§ 38

Pflegepflicht

(1) Die Grabstätten müssen würdig und so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.

(2) Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tode dieser Person ist der nach § 13 (3) nächste Angehörige verantwortlich.

(3) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen Dienstleistungserbringer nach § 45 beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Verwaltung selbst für diese Aufgaben zuständig ist.

(4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen und Markierungszeichen.

(5) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung.
Für Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die Verwaltung die Senkungen auf dessen Kosten beseitigen.

§ 39

Beginn der Pflege

(1) Für die Beseitigung der bei Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde etc. ist bei Reihen- und Wahlgräbern sowie bei Paargräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 40

Unvorschriftsmäßige Anlagen

Die Friedhofsverwaltung kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des Pflegepflichtigen ändern oder beseitigen.

§ 41

Ungepflegte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 38 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und

b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.

(2) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die entstandenen Kosten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.



§ 42

Dauergewächse und Ersatzpflicht

(1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den nach § 38 (2) Verantwortlichen gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen oder seinen Nachfolger bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen.

(2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach den §§ 40, 41 und 42 (1) beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

V. Ordnung auf dem Friedhof

§ 43

Öffnungszeiten

(1) Der Städtische Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) vom 01.04. bis 31.10. von 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) vom 01.11. bis 31.03. von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Friedhof Hagenwerder kann betreten werden:

- a) vom 01.04. bis 31.10. von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
- b) vom 01.11. bis 31.03. von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

(2) Bei besonderen Anlässen kann der Friedhof geschlossen oder teilweise gesperrt werden.

§ 44

Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz (PolVO).

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Städtischer Friedhof, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Die Verwaltung kann Auflagen bezüglich besonderer Zeiten zum Befahren erteilen.

- b) Waren aller Art und Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Plakate anzubringen und Sammlungen durchzuführen;

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;

g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, abzulagern (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

(3) Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die beabsichtigten Aktivitäten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen.

(5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(6) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung 02826 Görlitz, Schanze 11 b abzugeben.

§ 45

Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern

(1) Dienstleistungserbringer, wie z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, dürfen nur solche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Zweckbestimmung des Friedhofes liegt in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Bestattung, in einer dem pietätvollen Gedenken an die Toten entsprechenden würdigen Ausgestaltung sowie in der Gestaltung der Pflege und des Besuchs der Grabstätten.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hin-

sicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten und für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(4) Dienstleistungserbringer müssen sich für Ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Ungeachtet § 44 Absatz 2 Buchstabe c dürfen Dienstleistungserbringer ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten, § 43 Absatz 1, ausführen. In den Fällen des § 43 Absatz 2 sind derartige Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Geräte der Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.



(8) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstelle angebracht werden.

(9) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(10) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 30 für unvollständige oder nicht den Regeln der TA Grabmal entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung des Grabmales ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten und/oder dies nicht im Abnahmeprotokoll gemäß TA Grabmal vermerken.

§ 46 entfällt

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 38 (1) Grabstätten so herrichtet und instandhält, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten und öffentliche Anlagen entstehen;
- b) entgegen § 43 (1) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält;
- c) entgegen § 43 den bei besonderen Anlässen geschlossenen oder teilweise gesperrten Friedhof betritt;

d) entgegen § 44 (1) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und/oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

e) entgegen § 44 (2) a) den Friedhof mit Fahrzeugen aller Art befährt - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Städtischer Friedhof, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung;

nicht in Schrittgeschwindigkeit fährt; entsprechende Auflagen nicht einhält;

f) entgegen § 44 (2) b) Waren aller Art und Dienste anbietet oder dafür wirbt;

g) entgegen § 44 (2) c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

h) entgegen § 44 (2) d) und (4) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken.

i) entgegen § 44 (2) e) Druckschriften verteilt, Plakate anbringt oder Sammlungen durchführt - ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

j) entgegen § 44 (2) f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;

k) entgegen § 44 (2) g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, ablagert (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);

l) entgegen § 44 (2) h) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde; diese nicht an der Leine führt;

m) bei der Ausübung seiner Dienstleistung gegen die Vorschriften des § 45 verstößt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadtverwaltung Görlitz.

VI. Haftung

§ 48

Haftungsausschluss

Die Stadt Görlitz haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 49

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 13 (1) der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung.

§ 50

Inkrafttreten

(Das Inkrafttreten ergibt sich jeweils aus der eingangs aufgeführten Satzung bzw. den dazugehörigen Änderungssatzungen).



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit §§ 12 und 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.03.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1

Gegenstand

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer

- a) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat oder
- b) sich gegenüber der Stadt Görlitz zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 5

Gebührenverzeichnis

(1) Nutzungsrechte an Grabstellen

1. *Erdbestattung*
 - 1.1. Nutzungsrecht für ein Reihengrab für 25 Jahre 428,97 EUR
 - 1.2. Nutzungsrecht für ein Reihengrab für Kinder (0 - 2 Jahre) für 10 Jahre 120,11 EUR
 - 1.3. Nutzungsrecht für ein Wahlgrab für 25 Jahre je Grabeinheit 557,66 EUR
 - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit 1.115,32 EUR
 - 1.4. Verlängerungsgebühr je Jahr Wahlgrab 22,31 EUR
 - Mauergrabeinheit 44,61 EUR

2. *Urnenbeisetzung*
 - 2.1. Nutzungsrecht für ein Reihengrab für 20 Jahre 308,86 EUR
 - 2.2. Nutzungsrecht für ein Wahlgrab für 25 Jahre 4-stellig 514,76 EUR
 - 2-stellig 471,87 EUR
 - 2.3. Nutzungsrecht für ein Wahlgrab in besonderer Lage (§ 12 (7) Friedhofssatzung) 4-stellig 643,46 EUR
 - 2-stellig 557,66 EUR
 - 2.4. Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab je Jahr 4-stellig 20,59 EUR
 - 2-stellig 18,87 EUR
 - in besonderer Lage, 4-stellig 25,74 EUR
 - in besonderer Lage, 2-stellig 22,31 EUR

- (2) **Besondere Grabrechte**
 - 1.1. Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung 1.043,55 EUR
 - 1.2. Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung 2.248,41 EUR
 - 1.3. Reihengrab für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich Anlagen-

- 1.4. Baumgrab im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 20 Jahre (§ 18 (2) Friedhofssatzung) 1.594,42 EUR
- 1.5. Paargrab für 20 Jahre einschl. Liegestein und Anlagenbetreuung zzgl. jährliche FUG (§ 18 (3) Friedhofssatzung) 1.668,15 EUR
- 1.5.1. Verlängerungsgebühr für ein Paargrab je Jahr 43,38 EUR
- 1.6. Themengrab für 25 Jahre, 2-stellig (§ 12 (6) Friedhofssatzung) 1.122,23 EUR
- 1.6.1. Verlängerungsgebühr für ein Themengrab je Jahr 35,95 EUR
- 1.7. Urnengruff für 25 Jahre, 6-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (8) Friedhofssatzung) 3.539,14 EUR
- 1.7.1. Verlängerungsgebühr für eine Urnengruff je Jahr 82,05 EUR
- 1.8. Urnenterrassengrab für 25 Jahre, 2-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (9) Friedhofssatzung) 1.964,50 EUR
- 1.8.1. Verlängerungsgebühr für Urnenterrassengrab je Jahr 46,17 EUR

(3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal jährlich pro Grabeinheit zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 (3).

- 1.1. Gebühr je Grabeinheit 22,73 EUR
- 1.2. je weitere Grabeinheit 22,73 EUR
- 1.3. max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstelle aus mehreren Grabeinheiten 47,73 EUR

(4) Beisetzungen

Einschließlich folgender Leistungen: Ausheben des Grabes, Überführen des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier oder Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab bei Erdbestattung einschließlich 4 Trägern (Kindergrab 2 Träger)



1. Einsenken des Sarges oder der Urne und Schließen des Grabes	3.4. zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach Aufwand berechnet	1.5. Beräumung Grabmal nach 1.1., 1.3. oder 1.4. und Einfassung 100 % Gebühr für Grabmal + 50 % Gebühr für Einfassung
1.1. <i>Sargbeisetzung</i>	3.5. Trauerfeier im Freien (§ 23 (1) Friedhofssatzung)	2. Grabzubehör ohne Sockel und Fundament 50 % aus (7) 1.
1.1.1. im Reihen- oder Wahlgrab	Gebühr für kleine Feierhalle zzgl. besonderer Aufwand für Aufstellung von Mobiliar etc.	3. Einebnung von Grabstellen
506,99 EUR	3.6. Überschreitung der Zeit von 30 Minuten je angefangene 5 Minuten, bezogen auf 3.1., 3.2., 3.3., bzw. 3.4. + 17 % der Feierhallengebühr	3.1. Urnengrab 27,25 EUR je weitere Grabeinheit 13,63 EUR
1.2. im Kindergrab (0 - 5 Jahre)	3.7. Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten 7,59 EUR	3.2. Erdbestattungsgrab 35,50 EUR je weitere Grabeinheit 17,75 EUR
202,80 EUR	4. Nutzung von Verabschiedungsräumen	(8) Verwaltungsgebühren
1.3. Sarg über Normalgröße + 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.	4.1. Verabschiedung im Krematorium	1. Vergabe von Rechten an einer Grabstelle geringer Aufwand (Vergabe im Büro) 24,45 EUR
1.4. bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm + 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.	4.1.1. am geschlossenen Sarg 36,28 EUR	normaler Aufwand (Auswahl der Grablage vor Ort) 48,90 EUR
2. <i>Urnenbeisetzung</i>	4.1.2. am geöffneten Sarg 58,38 EUR	2. Verlängerung von Grabrechten 20,37 EUR
2.1. im Reihen- oder Wahlgrab	4.2. Verabschiedung in der Feierhalle in Hagenwerder	3. Umschreibung von Grabrechten 20,37 EUR
163,24 EUR	4.2.1. am geschlossenen Sarg 36,28 EUR	4. Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von Grabrechten 24,45 EUR
2.2. in einer Urnengemeinschaftsanlage	4.2.2. am geöffneten Sarg 58,38 EUR	5. Jährliche Verlängerung ohne Ausstellung einer Urkunde 4,07 EUR
163,24 EUR	5. Einäscherung - brutto, einschließlich 19 % MwSt.	6. Löschung von Grabrechten 24,45 EUR
2.3. im Baumgrab 195,89 EUR	5.1. von Verstorbenen über 12 Jahre 173,32 EUR	7. Verwaltungsaufwand für Reduzierung von Grabeinheiten 48,90 EUR
2.4. Urne über Normalgröße + 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.	5.2. von Verstorbenen 1 - 12 Jahre 147,32 EUR	8. Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung eines Sarges oder einer Urne 24,45 EUR
2.5. bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm + 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.	5.3. von Verstorbenen unter 1 Jahr 121,33 EUR	9. Ausstellung einer Beisetzungsgenehmigung/Urnenanforderung 24,45 EUR
2.6. in Urnengruft 72,55 EUR	6. Urnenversand	10. Verwaltungsaufwand für Bestellung Nachschrift für Paargrab 48,90 EUR
3. Körbchen mit Schnittgrün, Stück 9,07 EUR	6.1. Inland - brutto, einschließlich 19 % MwSt. 29,52 EUR	11. Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standsicherheitskontrolle)
(5) Ausbettung	6.2. Inland nach Urnenausbettung 24,81 EUR	11.1. für Stehstein 79,04 EUR
1. einer Sargbeisetzung	6.3. Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet	11.2. für Holzgrabmal, Grabplatte 51,74 EUR
1.1. innerhalb der Ruhezeit 1.428,53 EUR	7. Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere Rücknahme zwecks Beisetzung 19,95 EUR	11.3. für Liegestein 16,30 EUR
1.2. außerhalb der Ruhezeit 918,07 EUR	8. Übergabe einer Urne an einen Bestatter zur Übergabe/Übersendung an anderen Friedhof 9,98 EUR	11.4. für Einfassung 16,30 EUR
2. einer Urne 204,08 EUR	9. Besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung) 123,74 EUR	11.5. für Grabmal mit Einfassung Genehmigungsgebühr Grabmal zzgl. 50 % Gebühr für Einfassung
3. Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzung einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht 81,62 EUR	10. Benutzung Edelmulde 26,22 EUR	12. Wiederaufstellung eines Grabmals nach Inschrifterneuerung/-erweiterung 16,30 EUR
(6) Benutzung der Friedhofseinrichtungen	(7) Beräumungsgebühren	13. Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je Stunde 48,90 EUR
1. Aufbewahrung eines Sarges	1. Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)	14. Nachforschungsgebühr bei der Suche von Nutzungsberechtigten je Stunde 48,90 EUR
1.1. in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage pauschal 49,58 EUR	1.1. Liegestein/Grabplatte/Holzgrabmal 29,90 EUR	15. Termin- und Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung 24,45 EUR
ab 6. Tag je Kalendertag 14,87 EUR	1.2. Einfassung 29,90 EUR	
1.2. in der Kühlzelle bis 5 Tage pauschal 79,47 EUR	1.3. Stehstein, Material komplett < 0,05 cbm 50,94 EUR	
ab 6. Tag je Kalendertag 23,84 EUR	1.4. Stehstein, Material komplett > 0,05 cbm bis 0,15 cbm 66,23 EUR	
2. Aufbewahrung einer Urne ab 3. Woche nach Einäscherung (22. Tag) je angefangene Woche 27,27 EUR	danach nach Aufwand	
3. Nutzung der Feierhallen für die Zeit von 30 Minuten, Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof		
3.1. Nutzung der großen Feierhalle im Krematorium 155,72 EUR		
3.2. Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium (Sargfeierraum, Urnenfeierraum) 104,92 EUR		
3.3. Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder 104,92 EUR		



(9) Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes

1. für private Friedhofsnutzer mit PKW
 - 1.1. für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o. ä. 23,15 EUR
 - 1.2. ab Juli 15,65 EUR
 - 1.3. zum Befahren an zwei aufeinander folgenden Tagen 8,15 EUR
2. für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht
 - 2.1. für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz-Zeichen - bis max. 3 Fahrzeuge 69,45 EUR
 - 2.2. für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe des Kfz-Zeichens - ab 4. Fahrzeug je Fahrzeug 24,07 EUR
 - 2.3. zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer unter Angabe des konkreten Auftrages 29,78 EUR

§ 6

Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshand-

lungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 12 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 20.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 16 vom 31.07.2007), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 29.01.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 3 vom 16.02.2010), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Görlitz, den 03.04.2012

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

In der Großen Kreisstadt Görlitz ist im Kulturhistorischen Museum die Stelle

Mitarbeiter/in

Ausstellungsgestaltung/Werbung

ab 1. Juli 2012 mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden befristet für 1 Jahr zu besetzen.

Die Aufgaben beinhalten unter anderem:

- Gestaltung und Herstellung von Werbematerialien für Ausstellungen bzw. für die Öffentlichkeitsarbeit;
- Gestaltung, Betreuung und erforderlichenfalls Erneuerung von gestalterischen Elementen in Ausstellungen und dem Museumsshop;
- Ausstellungsaufbau (Gemäldehängung u. ä.);

- Verwaltung des Bildarchives.

Wir erwarten von den Bewerbern/Bewerberinnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Gestalter/zur Gestalterin für visuelles Marketing oder vergleichbare Qualifikation mit entsprechender Berufserfahrung;
- sehr gute EDV-Kenntnisse (u. a. Adobe Indesign, Photoshop, Webdesign)
- die Fähigkeit, sowohl im Team, als auch selbstständig zu arbeiten;
- handwerkliche und kreative Fähigkeiten;
- hohe Einsatzbereitschaft.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD im mittleren Dienst.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum

8. Mai 2012 an die Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz richten.

Bitte beachten Sie, dass elektronische Bewerbungen keine Berücksichtigung finden. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.



Absichtsbekundung zur Teileinziehung der Salomonstraße, Abschnitt zwischen Dresdener Straße und Hospitalstraße

Die Stadt Görlitz gibt gemäß § 8 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz bekannt, dass beabsichtigt ist, die öffentliche Gemeindestraße Salomonstraße im Abschnitt zwischen Dresdener Straße und Hospitalstraße auf Fußgänger- und Radverkehr sowie Lieferverkehr in der Zeit von 20:00 Uhr bis 11:00 Uhr zu beschränken. Grund für die Teileinziehung ist die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates 877-09/STR vom 16.04.2009 und 936-09/STR vom 25.06.2009. Danach wurde die Salomonstraße im ausgewiesenen Abschnitt

als Fußgängerzone im Zusammenhang mit dem Ausbau der Berliner Straße neugestaltet. Zur rechtlichen Wirksamkeit bedarf es der straßenrechtlichen Teileinziehung. Der Erlass der Verfügung ist nach Ablauf von mindestens drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beabsichtigt. Die Verfügung ist eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekanntgemacht und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von

drei Monaten zur beabsichtigten Teileinziehung gegeben. Diese Einwendungen stellen noch keine Rechtsmittel dar und dienen der Überprüfung der beabsichtigten Teileinziehung.

Die Einwendungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Görlitz, Amt 66, Hugokeller-Str. 14, 02826 Görlitz. Weitere Auskünfte erteilt Herr Würfel, Zimmer 259, Telefon 03581 672142.

Görlitz, 03.04.2012

Tschage

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung im Stadtgebiet Görlitz für 2012

Das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Görlitz gibt bekannt, dass ein Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau mit Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Krauten, Beräumung von Sedimenten, Gehölzschnitt und Beseitigung von Verkläusungen) an Gewässern 2. Ordnung im Stadtgebiet Görlitz für das Jahr 2012 beauftragt wurde.

Die Unterhaltungsmaßnahmen, beginnend ab April bis November 2012, werden an folgenden Gewässern durchgeführt: Birkenalleeграben, Feldmühlграben, Schlaurother Wasser, Kalkwerksгра-

ben, Klingewalder Wasser, Hochwasserentlastungsграben, Sonnenlandграben, Badграben, Kunnerwitzer Wasser, Sandgrubengраben, Schweinemastграben, Mühlграben Ludwigsdorf, Nordrandumfluter, Mühlграben Tauchritz, Stockbornграben, Graben Neugasse, Altarm Zodel, Siebenbömer, Friedrich-Engels Graben.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und die Hinterlieger haben die zur Unterhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken und Gewässerrandstreifen gemäß § 77 Sächsisches Was-

sergesetz zu dulden. Der beauftragten Firma und Berechtigten ist der Zugang zu gewähren. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Sächsischen Wassergesetz zur Gewährleistung der Abflusssicherheit erforderlich.

Die Ankündigung erfolgt gemäß § 77 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz mit dieser Bekanntgabe.

Für Rückfragen steht das Sachgebiet Stadtgrün, Frau Kern, unter folgender Telefonnummer 03581 672613 zur Verfügung.

Öffentliche Mahnung - Zweitwohnungsteuer

Stadtverwaltung Görlitz
SG Steuer- und Kassenverwaltung
Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz
Tel.: 03581 671323, Fax: 03581 671457

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass zum 15.04.2012 die

Zweitwohnungsteuer

fällig war. Die Abgabepflichtigen, die sich mit der Zahlung der genannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit

gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert, **bis zum 02.05.2012** ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Aktenzeichen des Abgabenbescheides an. Für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung zu zahlen. Für diese öffentliche Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben. Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine

schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr von mindestens 5,00 EUR oder die Abgaben werden sofort durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. Sie können Mahnungen umgehen, indem Sie uns eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse.

Görlitz, 24.04.2012

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuer- und Kassenverwaltung

Städtische Sammlungen für Geschichte und Kultur

Zusätzliche Öffnungszeiten

Das Kulturhistorische Museum öffnet das Barockhaus Neißstraße 30 und den Reichenbacher Turm zusätzlich am **Montag, dem 30. April von 10:00 bis 17:00 Uhr**. Görlitzer und Gäste der Stadt sind herzlich eingeladen, sich die

neue Dauerausstellung „Bürgerliche Kultur des Barocks - Wissenschaft und Kunst um 1800“ anzusehen oder die wundervolle Aussicht auf die Stadt und ihre Umgebung vom Reichenbacher Turm aus zu genießen.

Außerdem wird hier beim Erklimmen der 165 Stufen auch Stadtgeschichte anschaulich in Wort und Bild dargestellt.

Stadtgeschichtlicher Spaziergang „Auf den Spuren der Stadtmauer“

Ein stadtgeschichtlicher Spaziergang mit Historikerin Ines Anders führt am **Freitag, dem 4. Mai**, entlang der alten Görlitzer Wehranlagen.

Treff ist um **16:00 Uhr am Reichenbacher Turm**.

Mitte des 19. Jahrhunderts musste ein Großteil der mittelalterlichen Wehranlagen - Mauern, Tore und Türme - der Modernisierung weichen. Die alten Gräben wurden verfüllt und die Toranlagen abgerissen, nachdem bereits 1837 der Neiß-

turm abgebrochen worden war. Nur einige Reste der ehemals doppelten Stadtmauer existieren noch am Karpfengrund und an der Ochsenbastei. Trotzdem kann man im Görlitzer Stadtbild sehr genau den Verlauf der alten Verteidigungsanlagen verfolgen.

Führung durch historische Büchersammlungen

Die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften lädt für den **27. April, um 15:00 Uhr** zu einer öffentlichen Führung durch die historischen Büchersammlungen des Johann Gottlob Milich und der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften ein.

Nirgendwo in Görlitz sind Kunst und Wissenschaft so harmonisch vereint, wie im historischen Büchersaal der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften im Barockhaus Neißstraße 30. Tausende Bücher füllen die imposanten Bogenregale

des spätbarocken Raumes. Während der Führung kann der einzigartige Bibliotheksraum besichtigt werden und der Leiter der Bibliothek, Matthias Wenzel, wird Aufgaben und Beständen vorstellen und einen Einblick in die Geschichte der Bibliothek und ihrer Bücher geben.

Dabei besteht die Möglichkeit, kostbare Stücke aus der einmaligen Sammlung im Original zu betrachten. Raritäten aus der Frühzeit des Buchdruckes und interessante Beispiele der Buchkunst werden zu sehen sein.



Historischer Büchersaal, Barockhaus Neißstraße 30

Foto: René Pech

Anzeigen

Gesundheitstreff

Skater-ABC Sicherheitstraining Görlitz



Einsteiger und Fortgeschrittene trainieren Skater-, Brems- und Kurventechnik für mehr Spaß am Inline-Skaten.

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko und ist nur mit kompletter Schutzausrüstung möglich (Ausleihe frei). Bei Regen und Nässe fällt die Veranstaltung aus.

Sonntag, 6. Mai 2012
10.00 - 12.00 Uhr

Gewerbegebiet/Flugplatz, SEAT Autohaus "Brendler"

Die Gemeinschaftsaktion zwischen der AOK PLUS, der Skating-Abteilung des Europamarathon Görlitz-Zgorzelec e.V. und dem Sportstudio Neißeaue ist ein kostenfreies Angebot für Mitglieder aller Krankenkassen.

Nähere Informationen erhalten Sie von Frau Christina Supke (03581/469 35318).

Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.



Tischlermeisterin und Restauratorin im Handwerk



Erika Rothe-Püschner

Spezialbetrieb mit über
125-jähriger Familientradition

Schillerstr. 1 · 02826 Görlitz

Meisterteam
Wir sind da.

Kastenfenster · denkmalgerechte Isolierglasfenster · individueller Möbel- und Türenbau

Tel. (03581) 47 20 0 info@e-rothe.de www.e-rothe.de
Fax (03581) 47 20 19

Unsere VR-BankCard jetzt noch komfortabler!



Bezahlen, Geld abheben und...

... ab sofort können Sie Ihre persönliche Geheimzahl selbst bestimmen.

An allen Geldautomaten der Volks- und Raiffeisenbanken kostenlos möglich.

E-Mail: info@vrb-niederschlesien.de
Internet: www.vrb-niederschlesien.de

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG





Wissenswertes aus dem städtischen Alltag

Nachruf

Die Stadt Görlitz hat mit Josef Sontowski einen treuen Freund verloren, der intensiv mit Görlitz verbunden war und die Stadt auch regelmäßig besuchte. Der 73-jährige Bürgermeister der kleinen Stadt Zawidow im Südwesten Polens war der dienstälteste Amtsinhaber im eigenen Land. 2011 war er von den Einwohnern zum dritten Mal wiedergewählt worden. Aus dem Steinkohlebergbau in Oberschlesien kommend, hat er auch in den Kaligruben bei Magdeburg sowie später im Braunkohlebergbau im Görlitzer Süden gearbeitet. Ebenso war

er als Bauunternehmer in Görlitz aktiv. Als Stadtrat wagte er den Einstieg in die Politik, dann folgte seine Tätigkeit als Kommunalpolitiker. Sontowski hat viele Vorhaben begleitet, wie beispielsweise die Görlitz-Zgorzelecer Kulturhauptstadt-Bewerbung.

Als langjähriges Mitglied der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa und des Fördervereins Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e. V. unterstützte er grenzüberschreitende Projekte und beförderte den gegenseitigen Austausch. Auch der bedeutendste Sohn der Stadt Seidenberg, Jacob Böh-

me, verband Görlitz und Zawidow miteinander.

„Ich habe Herrn Sontowski persönlich als einen sehr aufgeschlossenen und engagierten Menschen kennen gelernt, der sich für die Interessen seiner Stadt energisch und kämpferisch eingesetzt hat. Bei meinem diesjährigen Neujahrsempfang war er zu Gast und ich hatte letztmalig Gelegenheit, mit ihm zu sprechen. Sein Tod stimmt mich traurig, meine aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.“, so der Görlitzer Oberbürgermeister Joachim Paulick.

Landestalsperrenverwaltung unterstützt Baumpflanzungen Schützenweg

Ein Teilabschnitt der denkmalgerechten Sanierung des Görlitzer Stadtparks besteht in der Wiederherstellung der Lindenallee des Schützenweges. In Vorbereitung der nun folgenden Baumpflanzungen wurden vor einigen Wochen stark geschädigte Linden und Bäume anderer Baumgattungen in der Allee sowie die Alleebäume stark bedrängende Bäume der benachbarten Bestände beseitigt.

Gleich der bereits im Jahr 2010 auf Höhe des neu gestalteten Stadtparkspielplatzes gepflanzten Bäume findet für die Neupflanzungen die Sorte „Kaiser-Linde“ -

eine Selektion der Kreuzung zwischen der Sommer- und Winterlinde mit sehr gleichmäßigem Kronenaufbau - Verwendung. Besonders erfreulich bei der voraussichtlich in der letzten Aprilwoche stattfindenden Pflanzung ist, dass die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen einen Teil ihrer naturschutzrechtlichen Ersatzleistungsaufgabe, welche im Rahmen der im Mai 2012 beginnenden Errichtung einer Hochwasserschutzmauer zwischen Neiße und Hochschulgelände zu erfüllen ist, in der Wiederherstellung der Schützenwegallee realisiert. Sie übernimmt hierbei die Kosten für die Pflanzung von

13 der insgesamt 22 Bäume, einschließlich der Entwicklungspflege für weitere drei Jahre, was für die Stadt Görlitz eine spürbare Entlastung bei der Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen im Stadtpark bedeutet.

Gleichzeitig zeigt diese Verfahrensweise der Landestalsperrenverwaltung auch die Unterstützung der Strategie der Stadt Görlitz, den im Rahmen des Generationswechsels und der Gartendenkmalpflege beseitigten Baumbestandes zeitnah sowie standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Anzeige

Ostseurlaub

komf. Ferienappartements***
2-5 Personen, kpl. Ausstg.,
Fahrräder inbegr., herrl. Lage/
Meerblick, Tel. 0172-801 86 14

lokale Information

Ihr Amtsblatt -
hier steckt Ihre
Heimat drin.



Ausstellung „BAUnatour“

In der Zeit vom 24.04. bis 29.04.2012 macht die Wanderausstellung „BAUnatour“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) in Görlitz auf dem Marienplatz Station. Mit einer mobilen Infobox soll interessierten Verbrauchern vor Ort das Thema „Bauen und Wohnen mit nachwachsenden Rohstoffen“ näher gebracht und Anregungen für eigenes umweltschonendes und wirtschaftlich sinnvolles Handeln vermittelt werden. Unabhängige Fachleute stehen allen Interessierten zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Ausstellung nutzen auch Firmen der Region die Möglichkeit, ihre Angebote zu Energieberatung und umweltfreundlichem Bauen und Sanieren zu präsentieren.

Die Eröffnung der Wanderausstellung erfolgt am Dienstag, dem 24.04.2012, 13:30 Uhr, auf dem Marienplatz durch Oberbürgermeister Joachim Paulick.

Dazu sind alle interessierten Bürger herzlich eingeladen.

Weitere Informationen zur Wanderausstellung sind im Internet unter www.bau-natour.de abrufbar.



Jungen(welten) erleben - verstehen - fördern

Fachtag zu Grundgedanken der Jungenarbeit, Jungeninszenierungen und praktische Umsetzung

Termin: Donnerstag, 31. Mai 2012, 9:30 Uhr - 16:30 Uhr

Ort: Görlitz, Jugendhaus „Wartburg“, Johannes-Wüsten-Straße 21

Kosten: 25 Euro, Mitglieder des AK Jungenarbeit aus Sachsen und Studierende: 15 Euro

Weitere umfangreiche Infos erfahren Sie unter www.goerlitz.de oder direkt bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Görlitz. Anmeldungen ab sofort möglich:

per E-Mail an: gleichstellung@goerlitz.de

per Fax an: 03581 671441 oder

per Post an:

Stadtverwaltung Görlitz

Gleichstellungsbeauftragte Romy Wiesner

Untermarkt 6-8

02826 Görlitz

Teilnahmebeitrag unbedingt vorab überweisen an:

Landesfachstelle Jungenarbeit Sachsen

BLZ: 850 503 00

Konto: 3 200 028 679

Ostsächsische SP Dresden

Zahlungsgrund: FT Görlitz/Name des/der Überweisenden

Veranstaltungen im NEISSE-Bad

29.04.	13:00 und 16:00 Uhr	Staffelspiele/ für Kinder
01.05.	13:00 und 16:00 Uhr	Aquanastik für Kinder
06.05.	13:00 und 15:00 Uhr	Arschbombenwettkampf
13.05.	11:00 bis 20:00 Uhr	Haifischtag/Spielzeug satt
17.05.	13:00 und 16:00 Uhr	Aquanastik für Kinder
18.05.	13:00 und 16:00 Uhr	Tauchspiele für Kinder
20.05.	13:00 und 16:00 Uhr	Wasserspiele für Kinder
27.05.	13:00 und 16:00 Uhr	Aquanastik für Kinder
28.05.	13:00 und 16:00 Uhr	Tauchspiele für Kinder

Samstag und Sonntag sind Familientage im Neisse-Bad

Kinderanimation 13:00 Uhr und 16:00 Uhr
Spiele und Spielzeug satt Kleine Spiele am Empfang

Sprunganlage

Dienstag	18:15 - 21:45 Uhr
Freitag	21:00 - 21:45 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	11:00 - 19:45 Uhr

Aquagymnastik

jeden Tag	11:00 - 11:20 Uhr	Wassergymnastik
Montag bis Samstag	20:00 - 20:15 Uhr	Wassergymnastik
Sonntag	19:00 - 19:15 Uhr	Wassergymnastik

SEAT



**MEHR Ausstattung
NULL Anzahlung
NULL Zinsen
ab 129 €/Monat**

**PERFEKT ABGESTIMMT.
DAS SEAT AKTIONS-
MODELL IBIZA Viva**

ENJOYNEERING

EINMALIGE ÜBERFÜHRUNGSKOSTEN VON 650,00 €.

DER SEAT IBIZA VIVA. MIT EINEM PREISVORTEIL VON 1.442 €².

Entscheiden Sie sich jetzt für das SEAT Aktionsmodell Ibiza Viva auf Basis des SEAT Ibiza Style. Der neue SEAT Ibiza begeistert durch seine Optik, fortschrittliche Technologie und jetzt sogar mit seiner Ausstattung, die noch mehr Fahrspaß garantiert. Erhältlich ist der Ibiza Viva als 3-Türer, 5-Türer und ST-Kombi.

Ausstattungsdetails des SEAT Ibiza Viva

zusätzlich zur Serienausstattung Style:

- Geschwindigkeitsregelanlage
- Tom Tom® Navigationssystem
- Climatronic
- Audiosystem mit Bedienungseinheit am Lenkrad. Aux-in-Anschluss und CD-Player (MP3-Laufwerk) inkl. 6 Lautsprecher, Bluetooth®-Schnittstelle mit integrierter Freisprechanlage, USB-Schnittstelle (iPod®-kompatibel)

DAS SEAT IBIZA AKTIONSMODELL VIVA MIT ATTRAKTIVEM PREISVORTEIL – JETZT BEI UNS PROBE FAHREN.

Beispielrechnung für den SEAT Ibiza Viva Style 1.2 12V, 51 kW (70 PS)

Fahrzeugpreis:	13.950,00 €	Schlussrate:	5.439,51 €
Anzahlung:	0,00 €	Gesamtbeitrag:	13.179,51 €
Aktionsprämie SEAT ³ :	770,49 €	Überführungskosten (einmalig):	650,00 €
Nettodarlehensbetrag:	13.179,51 €		
Sollzinssatz (gebunden) p.a.:	0,00 %	Ein Angebot der SEAT Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.	
Effektiver Jahreszins:	0,00 %		
Laufzeit:	60 Monate		
Fahrleistung/Jahr:	10.000 km		
60 Monatsraten			
im AutoCredit ä:	129,00 €		
Bearbeitungsgebühr:	0,00 €		

Verbrauchswerte SEAT Ibiza SC 1.2 12V, 55 kW (70 PS): kombiniert 5,4 l/100 km; CO₂-Emissionswerte: kombiniert 125 g/km.

1) Ein Finanzierungsangebot der SEAT Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH für Privatkunden und Finanzierungsverträge mit 60 Monaten Laufzeit. Gültig für SEAT Ibiza (nur Neuwagen). Bonität vorausgesetzt. Nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Eine Aktion der SEAT Deutschland GmbH. 2) Preisvorteil gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung der SEAT Deutschland GmbH für einen vergleichbar ausgestatteten SEAT Ibiza Style. 3) Aktionsprämie wird einmalig als Nachlass bei Abschluss eines Finanzierungsvertrages gewährt. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

**Autohaus
BRENDLER GmbH**

Ihr Partner
rund um's
Auto

Am Flugplatz 20 · 02828 Görlitz

☎ 0 35 81 / 32 39 - 0 · www.autohaus-brendler.de



Internationaler Brückepreis 2012 geht an Vitali Klitschko

Wie der Präsident der Gesellschaft zur Verleihung des Internationalen Brückepreises der Europastadt Görlitz/Zgorzelec mitteilte, ist der Boxweltmeister und ukrainische Politiker Vitali Klitschko Preisträger des Jahres 2012.

In der Begründung zur Preisverleihung hebt die Gesellschaft das persönliche Eintreten des promovierten Sportlers für Humanität und Demokratie hervor sowie sein Engagement für Kinder und Jugendliche. Der Internationale Brückepreis wird seit 1993 an Personen vergeben, die sich durch ihr persönliches Engagement und Wirken für Freiheit und Demokratie eingesetzt und Brücken zwischen den Men-

schen in Europa gebaut haben. Frühere Preisträger waren u. a. die Publizisten Marion Gräfin Dönhoff und Adam Michnik, die Politiker Tadeusz Mazowiecki, Kurt Biedenkopf, Valdas Adamkus und Władysław Bartoźzewski, Künstler und Wissenschaftler wie Gesine Schwan und Giora Feidman.

Mit Vitali Klitschko wird erstmals ein bedeutender Sportler geehrt.

Die Preisverleihung wird voraussichtlich am 5. Oktober 2012 im Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz stattfinden.

Informationen auch unter www.brueckepreis.de



Foto: Pressedienst der Partei UDAR

Empfang österreichischer Journalisten im Rathaus

Die Seligsprechung von Hildegard Burjan in Wien haben elf Journalisten aus Österreich zum Anlass für einen Besuch in Görlitz genommen, der sich über den Zeitraum vom 14. bis zum 17. April 2012 erstreckte. Oberbürgermeister Joachim Paulick begrüßte die Damen und Herren im historischen Sitzungssaal des Görlitzer Rathauses und informierte über die Geschichte und zukünftige Projekte der Stadt. Insbesondere die „Altstadtmillion“,

die Entwicklung der Stadt nach der politischen Wende, der Braunkohlebergbau und die Entwicklung des Berzdorfer Sees zum Tourismus- und Feriengebiet interessierten die österreichischen Journalisten.

Auf dem weiteren Programm im Rathaus standen die Besichtigung des Ratsarchivs sowie eine Turmbesteigung, um sich einen Überblick über die Stadt zu verschaffen.



Tag der offenen Tür in der Dietrich-Heise-Schule und im Jugendhaus Wartburg am 5. Mai

Ein Familien-Gottesdienst mit Auszügen aus dem diesjährigen Musical „Der barmherzige Samariter“ der Dietrich-Heise-Schule, die Fahrrad-Rallye um 14:00 Uhr und ein „Walking Dinner“ gehören zu den Höhepunkten dieses Tages. Aber nicht nur deshalb lohnt sich ein Besuch in beiden Häusern. Es hat sich im Laufe eines Jahres viel verändert.

Damit die Türen auch das nächste Jahr über in gewohnter Weise für Jung und Alt offen stehen können, braucht es Freunde

und Interessierte, denen die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unserer Stadt am Herzen liegt. Für all diejenigen soll der Tag Gelegenheit bieten, sich über diese Arbeit zu informieren.

Herzliche Einladung zu einem abwechslungsreichen Programm zwischen **Otto-Müller-Straße 1 und Johannes-Wüsten-Straße 21 am Sonnabend, 5. Mai, 10:00 bis 16:00 Uhr, mit offenem Ende am Lagerfeuer!**



Foto: privat

Ich mache mit! Ihr Engagement ist gefragt!

Der ASB RV Zittau/Görlitz e. V. sucht Frauen, Männer und Jugendliche (ab 20 Jahre), die im Beratungsteams mitarbeiten. Wer sich ehrenamtlich und verantwortungsbewusst engagieren möchte, um Kindern und Jugendlichen

zur Seite zu stehen, sie zu entlasten und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen zu suchen, sollte sich bitte bis spätestens 27. April 2012 beim ASB RV Zittau/Görlitz e. V., Henri Burkhardt, Telefon 03581 735102 oder 03581 403311 melden. Die ehren-

amtlich Tätigen helfen am Kinder- und Jugendtelefon.

Weitere Informationen zum neuen Ausbildungskurs, der nach den Sommerferien beginnt, sind unter o. g. Telefonnummer erhältlich.

Weitere Institutionen und Vereine konnten sich über rote Sparschweine freuen

Bereits in der Ausgabe 8/2012 des Amtsblattes erfuhren die Leser, dass die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien mit dem Geld aus dem Verkauf von Heimatkalendern verschiedene Vereine und Einrichtungen unterstützen. Die Kalender konnten zum symbolischen Preis von 1 Euro bis Mitte Januar bei der Sparkasse erworben werden. In den vergangenen Wochen wurden noch weitere Sparschweine übergeben.

Im April freuten sich die Kinder im Hort der Melanchthonschule und die Kinder aus dem Hort „Ameisenhügel“ (Foto) über je-

weils 515 Euro aus dem Sparschwein der Filiale Görlitz, Reichenbacher Straße. Das Geld soll für neue Einräder, Roller bzw. die Errichtung einer Wasserstrecke nach Kneipp verwendet werden.

Des Weiteren freuten sich Peter Vater und die Mitarbeiter vom Tierheim Krambambuli über 266 Euro aus dem Sparschwein der Filiale Görlitz, Landeskronstraße. Der Aufbau einer Krankenstation soll damit unterstützt werden. Ebenso erhielt die Grundschule in Königshufen aus dem Sparschwein der Filiale in Görlitz-Königshufen 872 Euro. Vorgesehen ist, da-

von ein Integrationsklassenzimmer auszustatten.



Foto: Sparkasse OL-NS

Niederschlesisches Oldtimertreffen des MC Görlitz e. V.

Am Samstag, dem **5. Mai 2012**, lädt ab 8:00 Uhr der MC Görlitz e. V. und die Landskron Brauerei alle Oldtimerfreunde zum traditionellen Oldtimertreffen in die Brauerei ein.

Bei diesem Treffen werden den Schaulustigen im Rahmen einer 120 Kilometer langen Zuverlässigkeitsfahrt durch die schöne Oberlausitz die mit viel Arbeit hergerichteten Fahrzeuge präsentiert. Fahrtechnische Aufgaben in Wertungsprüfungen sorgen für Abwechslung. Aus der Zuverlässigkeitsfahrt und den Wertungsprüfungen werden die Klassenbesten ermittelt. In diesem Jahr ist diese Veranstaltung auch der 1. Lauf zur „Sächsischen Landesmeisterschaft“ im KFZ-Veteranen-

sport. Gestartet wird in neun Klassen.

Außerdem können auf dem historischen Gelände der Landskron Brauerei die Fahrzeuge sowie auch die Gemäuer der Brauerei besichtigt werden.

Startberechtigt beim „9. Niederschlesischen Oldtimertreffen“ sind Motorräder und Automobile bis Baujahr 1975, aber auch Fahrzeuge mit Raritätenstatus bis Baujahr 1985. Fahrzeuge vor 1935 und Teilnehmer bis 25 Jahre erhalten Sonderkonditionen. Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 120 begrenzt.

Informationen, Ausschreibungen

und Nennungen:

Christian Ernst

Klingewalde 18

02828 Görlitz

Tel.-Nr. 03581 316178

Fax-Nr. 03581 319808

E-Mail: mc.goerlitz@zweirad-rallye.de



Foto: MC Görlitz

Mit öffentlicher Erschließung beste Voraussetzungen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen am ehemaligen Kraftwerkstandort geschaffen

Mit der Berichterstattung zum Stand der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen hat der Zweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Hagenwerder“ in seiner Sitzung am 30. März 2012 den Abschluss der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Die Erschließungsmaßnahmen begannen nach dem Rückbau der Altkraftwerke Hagenwerder I und II mit der Sanierung der Steinbrücke Tauchritz über die Pließnitz im Mai 2004. In den Folgejahren wurden in drei Bauabschnitten insgesamt 3,2 Millionen Euro für den Bau von Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwassersystemen sowie den Straßenbau, die Beleuchtung und das Begleitgrün aufgewendet. Davon wurden 2,6 Millionen Euro aus dem Förderprogramm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vom Freistaat Sachsen bereitgestellt.

In enger Kooperation zwischen der Stadt Görlitz und Vattenfall, vertreten durch die

Biq Standortentwicklung und Immobilienservice GmbH, wurden in sieben Jahren u. a. 1,3 Kilometer Straßen gebaut, die die Transportmöglichkeiten der angesiedelten Firmen wesentlich verbesserten. Die Haupteerschließungsstraße zwischen dem Kreisverkehr Tauchritz und der Bundesstraße 99 ist zwischenzeitlich öffentlich gewidmet und trägt nun den Namen Nickrischer Straße, in Erinnerung an den alten Ortsnamen von Hagenwerder.

Parallel zu den Erschließungsmaßnahmen wurden intensive Gespräche durch die Wirtschaftsförderer der Europastadt Görlitz-Zgorzelec GmbH (EGZ) und des Zweckverbandes mit Investoren geführt. Auch wenn noch nicht alle Wünsche wahr geworden sind, kann der Zweckverband mit Freude auf Ansiedlungen, wie der KSC Kraftwerks-Service Cottbus Anlagenbau GmbH und seit 2011 der Pla.to GmbH blicken.

Dass am Industrie- und Gewerbebestandort Hagenwerder Interesse zur Ansiedlung durch mittelständische Unternehmen besteht, zeigen die laufenden Gespräche mit Investoren, die auch zukünftig den Schwerpunkt der Arbeit des Zweckverbandes zusammen mit der EGZ darstellen.

„Das Industrie- und Gewerbegebiet Hagenwerder weist eine gute Entwicklung auf. Der Bau der S 111a würde die Chancen für weitere Ansiedlungen am Standort deutlich erhöhen, denn sie sichert eine bessere Verkehrsanbindung und entlastet auch unsere Innenstadt vom Schwerlastverkehr. Darüber hinaus schaffen neue Arbeitsplätze auch einen Anreiz, in unserem südlichen Ortsteil zu wohnen. Entsprechende Angebote sind da und die Nähe zum Berzdorfer See wird sich auch künftig noch stärker darauf auswirken“, schätzt der Zweckverbandsvorsitzende und Oberbürgermeister Joachim Paulick ein.



5. INTERNATIONALES WORKCAMP und MetallBauWerkstatt 22. Juli - 5. August 2012 in Görlitz-Zgorzelec

Ab sofort werden Anmeldungen für das fünfte Internationale Workcamp des MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN Görlitz-Zgorzelec entgegengenommen.

ORT:

Zwischen 1939 und 1945 befand sich am Stadtrand von Görlitz östlich der Neiße eines von tausend durch das NS-Regime organisierten Kriegsgefangenenlagern, das Mannschaftsstammlager Stalag VIII A, durch das 120.000 gefangene Soldaten aus Polen, der Sowjetunion, Jugoslawien, Frankreich, Belgien, England, Italien und den USA gingen. 12.000 überlebten es nicht. Hier entstand eine der bahnbrechenden Kompositionen des zwanzigsten Jahrhunderts - das QUARTETT AUF DAS ENDE DER ZEIT von Olivier Messiaen (1908 - 1992), welches noch während seiner Gefangenschaft am 15. Januar 1941 in der so genannten Theaterbaracke uraufgeführt wurde. Der MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN hat sich zur Aufgabe gemacht, dieses kulturelle und geschichtliche Erbe zu bewahren und hier das Europäische Zentrum für Bildung und Kultur Zgorzelec-Görlitz entstehen zu lassen.

WAS MACHT MAN DA

1) Aufräum- und Gartenarbeiten auf dem Lagergelände, vor allem an den Orten Theaterbaracke, Küchenbaracke, Gedenkbereich und sowjetischer Gedenkfriedhof (20 Personen).

2) MetallBauWorkshop mit dem Künstler Matthias Beier. In Zusammenarbeit mit den Teilnehmern entsteht die dritte Metallskulptur auf dem Stalag-Gelände zum 6. Satz „Tanz des Zorns für die sieben Posaunen“ des Quartetts auf das Ende der Zeit (6 - 8 Personen).

Bei Ausflügen, beispielsweise in die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain und nach Dresden, befasst ihr euch tiefer mit der Thematik und lernt beim täglichen Pendeln über den Grenzfluss auch die Situation der Zwillingsstadt Görlitz-Zgorzelec kennen.

Neben dem Arbeiten kommt aber auch die Freizeit und das Kennenlernen der anderen Kulturen nicht zu kurz! Zum Ende des Workcamps findet die öffentliche Abschlusspräsentation und Gedenkfeier statt.

WER KANN TEILNEHMEN

Junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren aus Deutschland, Polen und Italien mit Interesse am Thema und multikultureller Begegnung, Kenntnisse der englischen Sprache wären von Vorteil.

UNTERBRINGUNG/VERPFLEGUNG

Unterbringung in Wohngemeinschaften in der Görlitzer Altstadt. Wir verpflegen uns hauptsächlich selbst.

KOSTEN

45,00 Euro Teilnehmerbeitrag + Reisekosten müssen selbst getragen werden

PARTNER

Meetingpoint Music Messiaen Görlitz-Zgorzelec, Zespół Szkół im. Adama Mickiewicza w Objezierzach (Polen), NEOS Laboratori Mitteleuropei Merano (Italien)

ANMELDUNG

für Workcamp oder Metallbauworkshop unter www.messiaen.themusicpoint.net (Geschichtswerkstatt)
Anmeldeschluss ist der 20. Mai 2012.

KONTAKT

Luise Träger (Kordinatorin)
MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN
Demianiplatz 40
02826 Görlitz
Telefon: 03581 661269
E-Mail: k005mmm@themusicpoint.net
www.messiaen.themusicpoint.net



Foto: privat

Anerkennung von freiwilligem Engagement

Das Projektbüro Deutscher Engagementpreis Berlin ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, ihre Favoriten bis zum 31. Mai 2012 vorzuschlagen.

Näheres und Meldebögen sind auf der Internetseite www.deutscher-engagementpreis.de zu finden.

Der Engagementpreis ehrt freiwillig engagierte Menschen, gemeinnützige Organisationen, engagementfördernde Politik & Verwaltung sowie engagierte Unternehmen und rückt sie damit stärker ins Licht der Öffentlichkeit.

2012 werden mit der Schwerpunktkategorie „Engagement vor Ort“ besonders Menschen und Organisationen gewürdigt, die sich in herausragender Weise für ihre Region engagieren.

12. Internationaler Volkswandertag IVV Lausitzer Wandertage

Das Polnische Jugendherbergswerk und der Polnische Bund für Touristikförderung laden zum 12. Internationalen Volkswandertag ein.


An dieser internationalen touristischen Veranstaltung in der Euroregion NEISSE unter dem Motto „3 Tage - 3 Länder - 3 Wanderungen“ können Interessierte u. a. an Wanderungen mit verschiedenen Wanderrouten teilnehmen.

Anmeldungen und Informationen sind unter www.ptsmkluban.vipserv.org/menu3d-ni.htm zu entnehmen. Anmeldung per E-Mail: ptsmkluban@poczta.fm.

Für Informationen in deutscher Sprache steht Helena Sandecka unter der Telefon-/ Fax-Nr. 0048 75 7225979, E-Mail: helenasan@interia.pl als Ansprechpartnerin bereit

Ganz in Ihrer Nähe

Unsere Amtsblätter gibt es ca. 180 x in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.



VERLAG
WITTICH
www.wittich.de



Beratungsstelle Frau und Familie des dfb mit verschiedenen Veranstaltungen

Wer anlässlich des Welttages des Buches am **Lesewettbewerb** teilnehmen möchte, sollte sich schnellstmöglich bei der Beratungsstelle melden.

Wann? Donnerstag, 26. April 2012, 16:00 Uhr

Wo? Beratungsstelle „Frau und Familie“, Kunnerwitzer Straße 16

Was? Kurzgeschichten, kleine Ausschnitte eines Buches, Gedichte oder selbstverfasste Geschichten

Wie? Kurze Vorstellung des Buches - Vorlesen (max. 7 Minuten)

Alle Lesefreudigen, „Leseverrückten“ und auch Zuhörer sind dazu herzlich eingeladen.

Am Kurs „**Textiles Gestalten**“ können alle Bastelfreunde teilnehmen, die gern in einer gemütlichen und entspannten Runde Dinge aus verschiedenen Textilien kreativ gestalten möchten.

Wann? Samstag, 28.04.2012, 09:30 - 13:00 Uhr

Wo? Beratungsstelle „Frau und Familie“, Kunnerwitzer Straße 16

Kindersachen für Kinder von 0 bis 10 Jahre können während einer **Kinderbeklei-**

dungsbörse für wenig Geld abgegeben werden.

Wann? Samstag, 5. Mai 2012, 10:00 - 13:00 Uhr

Wo? Beratungsstelle „Frau und Familie“, Kunnerwitzer Straße 16

Ein kleiner Unkostenbeitrag in Höhe von 2 Euro wird erhoben.

Anmeldung und Bezahlung im Voraus bis 30.04.2012.

Interessierte können sich unter der Telefonnummer 03581 404356 bzw. persönlich in der Beratungsstelle auf der Kunnerwitzer Straße 16 anmelden.

AD(H)S Selbsthilfegruppe in Görlitz

Die Selbsthilfegruppe AD(H)S, welche am 28.03.2012 vom Lokalen Bündnis „Görlitz für Familie“ und der freundlichen Unterstützung des Landesverbandes AD(H)S Sachsen e. V. gegründet wurde, hat die monatlichen Treffen wie folgt festgelegt (bis zu den Sommerferien):

21. Mai 2012

18. Juni 2012 und am

16. Juli 2012.

Die Eltern betroffener Kinder treffen sich jeweils um 20:00 Uhr in der Wartburg, Johannes-Wüsten-Straße 21, um sich den Frust von der Seele zu reden, sich über Probleme zu unterhalten und Lösungs-

versuche zu besprechen. Über neue Gesichter, Anregungen und einen regen Austausch freuen sich die Organisatoren.

Ansprechpartnerin ist Frau Renate ten Hagen (Telefon-Nr. 03581 875858).

Nähere Informationen sind auch bei der Koordinationsstelle des Lokalen Bündnisses Görlitz für Familie zu erhalten:

Ansprechpartner ist Steffen Müller.

Lokales Bündnis Görlitz für Familie

Heilige-Grab-Straße 69

02828 Görlitz

Telefon: 03581 318890

E-Mail: wbi-familie@hs-zigr.de

www.goerlitz-fuer-familie.de

Führungen auf dem Städtischen Friedhof

Wie vielfältig Friedhof sein kann, können Interessierte dem neuen Faltblatt entnehmen, das ab sofort in der Friedhofsverwaltung, der Jägerkaserne, dem Rathaus und an anderen Orten ausliegt.

Von bekannten Führungen, wie der Engelbummel zum Sommeranfang reicht die Palette bis zur Führung „Friedhof zum Anfassen“ für Blinde und Sehschwache im Herbst. Ganz neu und besonders für Menschen, denen die Spaziergänge über 28 Hektar Friedhof einfach zu lang und anstrengend sind, ist eine Fahrt mit dem Stadtschleicher am 08. Mai, 15:00 Uhr ab Obermarkt. Für diese kostenpflichtige Veranstaltung (8,50 Euro je Person) ist unbedingt eine Anmeldung erforderlich (ab sofort in der Friedhofsverwaltung möglich, Telefon: 03581 401012).

Anzeigen

Bewerben Sie sich jetzt.

- Ergotherapeut/in
- Physiotherapeut/in
- Rettungsassistent/in

Ansprechpartnerin: Sabine Martin · Tel. 035 81/42 150
schule-goerlitz@de.tuv.com · www.tuv.com/schule-goerlitz

TÜV Rheinland Schulzentrum
 Furtstraße 3 · 02826 Görlitz
www.deine-berufsausbildung.de



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.



Zensuren verbessern:
Zukunft sichern !

- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

www.schuelerhilfe.de

Beratung vor Ort: Mo - Fr 14.30 - 17.30 Uhr
 Görlitz • Demianiplatz 10 • 03581/402225
 Löbau • Poststr. 3 • 03585/404314

Schülerhilfe!

Ältere Menschen sind ein unverzichtbarer Teil unserer Gesellschaft!

Sie haben vergleichsweise viele Kinder großgezogen. Als Großeltern entlasten sie diese Kinder nun, indem sie sich um die Enkel kümmern. Wird der Partner pflegebedürftig, übernehmen sie die Betreuung zu Hause, häufig über mehrere Jahre hinweg. Etwa ein Drittel der älteren Menschen engagiert sich zudem über den familiären Bereich hinaus freiwillig, ob als Grüne Dame im Krankenhaus, als Übungsleiterin im Turnverein, als Schuler oder Ausbildungspate oder indem sie pflegende Angehörige an ein oder zwei Nach-

mittagen in der Woche entlasten.

„Das große Engagement älterer Menschen ist mit Geld nicht zu begleichen, wohl aber mit Wertschätzung. Dazu sollte der Tag der älteren Generation, der seit 1968 an jedem ersten Mittwoch im April begangen wird, Anlass geben“, so die Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen, die frühere Bundesfamilienministerin Prof. Dr. Ursula Lehr.

Sichtbar wird das vielfältige Engagement auch beim 10. Deutschen Seniorentag,

der am 3. Mai von Bundespräsident Joachim Gauck im Congress Center Hamburg eröffnet wird und unter dem Motto „JA zum Alter!“ steht. Weitere Informationen unter www.deutscher-seniorentag.de.

Über die BAGSO

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. - kurz BAGSO - ist der Dachverband von 110 Verbänden mit rund 13 Millionen Mitgliedern und vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Sportsplitter

2. Familien-Handballfest des NSV Gelb-Weiß Görlitz

Unlängst fand in der Görlitzer Jahnsporthalle das 2. Familien-Handballfest der Görlitzer Grundschulen, welche durch die Abteilung Handball des NSV Gelb-Weiß Görlitz e. V. betreut werden, statt. Über 60 Mädchen und Jungen haben dabei ihre Kräfte in handballbezogenen Staffelspielen sowie einem Schulhandballturnier gemessen. Sowohl für die kleinen Sportlerinnen und Sportler als auch für die Geschwister standen weitere Spielmöglichkeiten bereit.

Das Handball-Turnier sowie die anschließenden Spiele gewann die Mannschaft der Grundschule Weinhübel. Auf den Plätzen folgten die Mannschaften der Grundschule Melanchthonstraße Jungen, Grundschule Melanchthonstraße Mäd-

chen, Nikolaischule und Grundschule Innenstadt. In den Spielen zeigten die Mädchen und Jungen, was sie im letzten Jahr gelernt haben. Jede Mannschaft erhielt eine Urkunde sowie „Nervennahrung“. Alle Teilnehmer erhielten zum Abschluss eine Medaille. Ein besonderes Dankeschön geht an Oliver Otto, dem Team der Gaststätte „Zur Höhe“ sowie den Helferinnen und Helfern, die dafür sorgten, dass das Turnier reibungslos ablaufen konnte. Im Rahmen dieser Sportveranstaltung konnte der Schatzmeister des NSV Gelb-Weiß Görlitz e. V., Ronny Blümke, aus den Händen von Regina Risy, stellvertretendes Vorstandsmitglied der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien sowie Oberbürgermeister Joachim Paulick einen

Scheck in Höhe von 3.000 Euro für die Vereinsarbeit entgegen nehmen.



von links: NSV-Schatzmeister Ronny Blümke, Oberbürgermeister Joachim Paulick, stellv. Vorstandsmitglied der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien Regina Risy Foto: Florian Gärtner

Hilfe in schweren Stunden



Ulrich
GÖRLITZ
Obermarkt 15
☎ 03581/47360

Unsere Leistungen für Sie:

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- eigene Trauerhalle • Trauerfeierausgestaltung
- Anzeigen, Danksagungen, Trauerdruck
- Säрге aus handwerklicher Produktion
- große Auswahl an Wäsche und Urnen
- Erledigung aller Formalitäten
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Bestattungsvorsorge
- Vermittlung von Versicherungen
- Schwarz-Weiß-Mode

Bestattungstradition seit 1893
www.goerlitzer-bestattungshaus.de





Termine

Die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat gratulieren den folgenden Altersjubilaren herzlich zum Geburtstag

24.04.		Radisch, Horst	80. Geburtstag	Jannasch, Klaus	70. Geburtstag
Lutzke, Herta	93. Geburtstag	Scharte, Günter	80. Geburtstag	Schmidt, Hans-Jürgen	70. Geburtstag
Glaubitz, Erna	91. Geburtstag	Gregori, Käthe	75. Geburtstag	04.05.	
Hentrich, Herta	91. Geburtstag	Siebenhaar, Siegfried	75. Geburtstag	Thiersch, Hildegard	94. Geburtstag
Lorenz, Gerda	91. Geburtstag	29.04.		Thüne, Anna	93. Geburtstag
Weidlich, Margarethe	90. Geburtstag	Schulz, Charlotte	98. Geburtstag	Schöne, Helga	80. Geburtstag
Olbrich, Anneliese	80. Geburtstag	Eiser, Ingeborg	91. Geburtstag	Kraft, Sieglinde	70. Geburtstag
Rauer, Marlen	80. Geburtstag	Kappler, Günter	70. Geburtstag	Nerger, Peter	70. Geburtstag
Schwarzig, Renate	80. Geburtstag	Kutza, Hans-Jürgen	70. Geburtstag	Runge, Rowitha	70. Geburtstag
Herrmann, Ursula	75. Geburtstag	Lochmann, Klaus	70. Geburtstag	05.05.	
Mulske, Gabrandine	75. Geburtstag	Radecke, Dieter	70. Geburtstag	Haßler, Erika	75. Geburtstag
Sikora, Jerzy	75. Geburtstag	30.04.		Müller, Horst	70. Geburtstag
Zgorzelak, Georg	75. Geburtstag	Schulz, Werner	90. Geburtstag	Schröter, Sieglinde	70. Geburtstag
Alter, Ingomar	70. Geburtstag	Hanisch, Gisela	85. Geburtstag	06.05.	
Peter, Rita	70. Geburtstag	Hensel, Werner	80. Geburtstag	Bober, Else	92. Geburtstag
25.04.		Krause, Walpurga	80. Geburtstag	Friedrich, Herbert	85. Geburtstag
Zippel, Erna	90. Geburtstag	Lange, Elfriede	80. Geburtstag	Dünnbier, Rudolf	80. Geburtstag
Zenker, Siegfried	80. Geburtstag	Richter, Günter	80. Geburtstag	Bergmann, Christa	75. Geburtstag
Fiebig, Joachim	70. Geburtstag	Fuchs, Joachim	75. Geburtstag	Neumann, Siegfried	75. Geburtstag
Kühn, Gudrun	70. Geburtstag	Gähler, Renate	75. Geburtstag	Hartmann, Renate	70. Geburtstag
Lamprich, Jutta	70. Geburtstag	Richter, Siegfried	75. Geburtstag	07.05.	
Nährich, Renate	70. Geburtstag	Schmidt, Hans-Jürgen	75. Geburtstag	Gutmann, Giseline	85. Geburtstag
Siebenhaar, Roland	70. Geburtstag	Klötzel-Krol, Dobielslawa	70. Geburtstag	Bartzeld, Ingeborg	80. Geburtstag
26.04.		Krüger, Margit	70. Geburtstag	Mrozek, Christa	80. Geburtstag
Fieber, Johanna	90. Geburtstag	Schrödter, Klaus	70. Geburtstag	Link, Renate	75. Geburtstag
Blachnik, Ilse	85. Geburtstag	Schwarzer, Helgard	70. Geburtstag	Seidel, Rolf	75. Geburtstag
Leupold, Siegfried	80. Geburtstag	01.05.		Groß, Rainer	70. Geburtstag
Ullrich, Hans-Joachim	80. Geburtstag	Teichert, Christa	90. Geburtstag	Hain, Rosemarie	70. Geburtstag
Winde, Waltraut	80. Geburtstag	Volkmer, Walter	85. Geburtstag	Kannewurf, Waltraud	70. Geburtstag
Engler, Brigitte	75. Geburtstag	Bellgardt, Christa	75. Geburtstag	Woite, Horst	70. Geburtstag
27.04.		Dietrich, Ilse	75. Geburtstag	08.05.	
Ecke, Alfred	85. Geburtstag	02.05.		Fiedler, Käte	91. Geburtstag
Geißler, Eva	85. Geburtstag	Krause, Erna	92. Geburtstag	Rothe, Harry	90. Geburtstag
Maiwald, Hans	85. Geburtstag	Christoph, Gerda	85. Geburtstag	Liebsch, Heinz	85. Geburtstag
Günzel, Ingeburg	80. Geburtstag	Krausche, Edeltraut	80. Geburtstag	Aßmann, Grete	75. Geburtstag
Lindner, Heinz	80. Geburtstag	Gräbs, Johanna	75. Geburtstag	Grosser, Günther	75. Geburtstag
Haufe, Egon	75. Geburtstag	Tanz, Ursula	75. Geburtstag	Moraweg, Heinrich	75. Geburtstag
Seifert, Klaus	75. Geburtstag	Tucholski, Hans	75. Geburtstag		
Heintze, Ursula	70. Geburtstag	03.05.			
Kurdal, Karin	70. Geburtstag	Knobloch, Karl	90. Geburtstag		
28.04.		Chmeliik, Siegfried	85. Geburtstag		
Pollex, Hilde	91. Geburtstag	Gräbner, Werner	80. Geburtstag		
Siegel, Gerda	91. Geburtstag	Keller, Helmut	80. Geburtstag		
Becelewski, Margarethe	90. Geburtstag	Manchen, Elisabeth	80. Geburtstag		
Scheuschner, Alfred	90. Geburtstag	Heinze, Edelgard	75. Geburtstag		
Ullrich, Ilse	85. Geburtstag	Kramm, Hans	75. Geburtstag		

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind. Dies gilt gemäß § 33 Absatz 4 des Sächsischen Meldegesetzes nicht für Personen, die für eine Adresse gemeldet sind, auf der sich ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung befindet.

Anzeigen


 BS Hauskrankenpflege GmbH
 Jakobstraße 6 · Görlitz
 • Häusliche Krankenpflege
 • Essen auf Rädern • Haushaltshilfe
 • Soziale Betreuung
☎ (0 35 81) 30 49 22

ORTHOPÄDIE - SCHUHTECHNIK e.G.

Meisterbetrieb · Lieferant aller Krankenkassen
 Jakobstraße 12 · 02826 Görlitz · ☎ (0 35 81) 40 63 56 · Fax 40 73 83

• Orthopädische Maßschuhe • Einlagen

• Schuhreparaturen aller Art

• Hausbesuche • Zurichtungen

• Handel mit Fußbettstschuhen

• Computer-Fußdruckmessung für Diabetiker

seit 1958



Sie erreichen uns in Görlitz: Mo - Do 9 - 18 Uhr, Fr 9 - 16 Uhr



Apotheken-Notdienste

Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der kassenärztliche Notfalldienst (dringender Hausbesuch) und der Krankentransport sind telefonisch über die Leitstelle unter der Nummer 406776 oder 406777 erreichbar. Für die Anmeldung eines Krankentransportes (kein Notfall) wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 19222.

Tag	Datum	Dienst habende Apotheke	Telefon
Dienstag	24.04.2012	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823/86568
Mittwoch	25.04.2012	Demiani-Apotheke im CityCenter Frauentor	412080
Donnerstag	26.04.2012	Robert-Koch-Apotheke, Zittauer Straße 144	850525
Freitag	27.04.2012	Engel-Apotheke, Berliner Straße 48	764686
Samstag	28.04.2012	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Sonntag	29.04.2012	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Montag	30.04.2012	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Dienstag	01.05.2012	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Mittwoch	02.05.2012	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56 (Busbahnhof)	382210
Donnerstag	03.05.2012	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Samstag	04.05.2012	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087
Sonntag	05.05.2012	Neue Apotheke, James-von-Moltke-Straße 6	421140
Montag	06.05.2012	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler-Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828/72354
Dienstag	07.05.2012	Pluspunkt Apotheke, Berliner Straße 60	878363

Blutspendetermin

Mittwoch, 02.05.2012, 08:30 - 12:00 Uhr, Jägerkaserne Hugo-Keller-Straße 14, (Raum 350)

Öffnungszeiten im Blutspendezentrum Görlitz:

Zeppelinstraße 43

Montag + Dienstag	12:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch + Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst vom 24. April bis 08. Mai

(außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen - Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung)

24.04. - 27.04.

Dr. I. Papadopoulos, Görlitz, Rauschwalder Str. 34

Telefon: 03581 316223 oder 0171/3252916

DVM F. Ender, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21 b

Telefon: 035876 46937 oder 0171 24 65433

27.04. - 04.05.

Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45

Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818 oder 03581 408669

04.05. - 08.05.

DVM R. Wießner, Görlitz, Rauschwalder Straße 65

Telefon: 03581 314155 Privat: 03581 401001

Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der nächste Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber“ des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet **am 05.05.2012, 8:00 Uhr** im Untergeschoss des ASB-Seniorenzentrums Rauschwalde, Grenzweg 8 statt. Der Eingang befindet sich auf dem Fußweg zwischen Eibenweg und Grenzweg. Für Rückfragen und Anmeldungen steht Ihnen Jens Seifert unter den Telefonnummern: 03581 735-105 oder -102 oder per E-Mail j.seifert@asb-gr.de zur Verfügung.

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Lebensrettende Sofortmaßnahme für Führerscheinbewerber **am 16.06.2012 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils

erbeten über Telefon 03581 480021.

E-Mail: karin.meschter-dunger@malteser.org

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt den nächsten Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A und B (PKW) „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ **am 05.05.2012 von 8:00 bis 14:30 Uhr** in den DRK-Ausbildungsräumen Ostring 59 durch. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

Erste-Hilfe-Lehrgang

Der nächste Erste-Hilfe Lehrgang des **Arbeiter-Samariter Bundes** (16 Unterrichtsstunden mit je acht Stunden pro Tag) findet **am 15. und 16. Mai** statt. Beginn ist

jeweils an beiden Tagen **um 8:00 Uhr** im ASB-Schulungsraum, Grenzweg 8.

Zielgruppen sind: Ersthelfer über den Berufsgenossenschaft-/Unfallkasse-Grundlehrgang, Anwärter für den LKW-Führerschein, Boots- und Flugschein, Gruppenleiter, Jugendleiter, Übungsleiter sowie im Rahmen von Ausbildung und Studio. Weitere Informationen und Anmeldung bitte über Jens Seifert, Telefon 03581 735 105 oder -102, E-Mail: j.seifert@asb-gr.de.

Erste-Hilfe-Grundkurs (EH)

Der nächste Erste-Hilfe-Grundkurs (für LKW und Betriebliche Ersthelfer) findet **am 02./03.05.2012 von 08:00 bis 14:30 Uhr** in den Ausbildungsräumen des **DRK**,



Ostring 59 statt. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Erste-Hilfe-Ausbildung (16 UE) **vom 04.06. bis 05.06.2012 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.

Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021, E-Mail: karin.meschterdunger@malteser.org

Erste-Hilfe-Training (EHT)

Das nächste Erste Hilfe Training für Betriebliche Ersthelfer zur Auffrischung nach zwei Jahren wird an folgenden Tagen durchgeführt: **26.04., 27.04., 04.05., 08.05., 10.05.2012 jeweils von 08:00 bis**

14:30 Uhr in den Ausbildungsräumen des **DRK**, Ostring 59. Weitere Informationen und Anmeldungen:

Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de. Diese Kurse werden auch an Wunschterminen in Unternehmen durchgeführt, auch am Wochenende (mind. 10 Teilnehmer).

Die **Görlitzer Malteser** führen das nächste Erste-Hilfe-Training (8 UE) **am 27.04.2012 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.

Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021, E-Mail: karin.meschterdunger@malteser.org

Der **Arbeiter-Samariter-Bund** führt den Lehrgang Erste-Hilfe- Training (8 Unter-

richtsstunden) **am 24. Mai, ab 8:00 Uhr** im ASB-Schulungsraum, Grenzweg 8 durch. Zielgruppen sind betriebliche Ersthelfer (Berufsgenossenschaft/Unfallkasse) zur Auffrischung nach zwei Jahren.

Weitere Informationen und Anmeldung bitte über Jens Seifert, Telefon 03581 735 105 oder -102, E-Mail: j.seifert@asb-gr.de.

Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die **Görlitzer Malteser** führen das Erste-Hilfe-Training bei Kindernotfällen (8 UE) **am 28.04.2012 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.

Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021, E-Mail: karin.meschterdunger@malteser.org

Das Schadstoffmobil ist unterwegs

Schadstoffe aus Haushalten sind gefährliche Abfälle, die auf Grund ihrer Art oder ihrer Menge nach unbedingt getrennt von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen erfasst und entsorgt werden müssen. Schadstoffe sind Sonderabfall!

Für die Bürger der Stadt Görlitz wird vier Mal im Jahr die Schadstoffsammlung kostenlos durchgeführt. Betriebe und Gewerbetreibende dürfen keine Schadstoffe am Schadstoffmobil abgeben!

Folgende Schadstoffe werden am Schadstoffmobil entgegengenommen:

- Fahrzeugbatterien, Trockenbatterien, Knopfzellen
- Farben, Lacke, Farb- und Lackverdünner, Rostschutzmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Beizen u. Ä.
- Autopflegemittel, Petroleum, Waschbenzin, Altöl, Brems- und Kühlflüssigkeit u. Ä.
- Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel u. Ä.
- Putz- und Reinigungsmittel, Abflussreiniger, Kalkentferner, Desinfektionsmittel, Metall- und Silberputzmittel u. Ä.
- Mottenschutzmittel, Fleckentferner, Imprägniermittel, Waschmittel, Weichspüler u. Ä.
- Körperpflegemittel, quecksilberhaltige Abfälle, z. B. Quecksilberfieberthermometer u. Ä.
- Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Fotochemikalien, Klebstoffe u. Ä.
- Fotos, Dias, Disketten CDs, Musikkassetten u. Ä.

- Lösungsmittel- oder ölgetränkte Sägemehle und -späne, ölgetränkte Filter, Schmier- und Konservierungsstoffe, Fette und Wachse aus Mineralien, Frittierfett u. a.

Hinweis: Mit Ausnahme von Haushaltsgeräten (Kühlschränke, Waschmaschinen usw.) werden auch Elektrogeräte am Schadstoffmobil entgegengenommen.

Weitere Informationen gibt es im Abfallkalendar 2011 des Landkreises Görlitz und unter www.goerlitz.de.

Termine:

Montag, 07.05.2012

- 09:00 - 10:00 Uhr OT Schlauroth (Gemeinde)
- 10:30 - 11:30 Uhr Sechsstädteplatz
- 13:30 - 14:30 Uhr Dr.-Kahlbaum-Allee, Tivoli, Wertstoffcontainerplatz
- 15:00 - 17:00 Uhr Marienplatz

Dienstag, 08.05.2012

- 09:15 - 09:45 Uhr Klingewalde/ Buswendeplatz
- 10:15 - 12:00 Uhr Schlesische Straße/ P-Platz gegenüber Ostring
- 14:00 - 14:45 Uhr OT Ober Neundorf/ Wertstoffcontainerplatz
- 15:00 - 15:45 Uhr Ludwigsdorf/ Kegelbahn
- 16:00 - 17:00 Uhr Ludwigsdorf/ Alte BHG

Mittwoch, 09.05.2012

- 09:00 - 10:00 Uhr Dresdner Straße
- 10:30 - 12:00 Uhr Weinhübel/ Ladenstraße
- 14:00 - 14:30 Uhr Alex-Horstmann-Straße/ Wertstoffcontainerplatz
- 15:00 - 15:30 Uhr OT Tauchritz/ Bushaltestelle
- 15:45 - 17:00 Uhr OT Hagenwerder/ Bahnhof

Donnerstag, 10.05.2012

- 09:00 - 10:00 Uhr Grundstraße
- 10:30 - 11:30 Uhr An der Weißer Mauer
- 13:30 - 15:00 Uhr Clara-Zetkin-Straße
- 15:30 - 17:00 Uhr Christian-Heuck-Straße

Freitag, 11.05.2012

- 09:00 - 09:45 Uhr Birkenallee/ Wertstoffcontainerplatz
- 10:00 - 11:00 Uhr Schlesische Straße/ P-Platz gegenüber Ostring
- 13:00 - 14:00 Uhr Richard-Jecht-Straße
- 14:30 - 17:00 Uhr Martin-Ephraim-Straße

Sonnabend, 12.05.2012

- 09:00 - 09:30 Uhr OT Kunnerwitz/ Neundorfer Straße 43
- 09:45 - 10:30 Uhr OT Klein-Neundorf/ Buswendeschleife



NICHT NUR FÜR SCHÄTZE

Während Tresore früher eher Firmen, Millionären und Banken vorbehalten waren, lohnt es sich, über die Anschaffung eines Haustresors auch als „Normalbürger“ nachzudenken. Denn man muss leider davon ausgehen, dass eine Vielzahl von Einbrechern keine ausgebufften Profis sind. Vielmehr handelt es sich um Menschen, die schnell irgendwo einsteigen, um sich mit ein bisschen Bargeld oder ein paar Gegenständen einzudecken, die sie für wertvoll halten. Leider haben diese Menschen aber auch eine Hang zum Vandalismus und andererseits erfreulicherweise zumeist weder das Know-how noch die Ausrüstung, einen Tresor zu knacken. Das heißt, der Tresor ist nicht nur für Bargeld, Schmuck und sonstige Wertsachen die richtige Wahl. Auch wichtige Dokumente sollten hier deponiert werden, die mit Grundbesitz, Erbschaft, Bankgeschäften oder Verträgen zu tun haben. Wichtig für den Haustresor ist, dass er auf jeden Fall irgendwo eingemauert oder -betoniert sein sollte. So verhindert man, dass die Verbrecher den Tresor erst einmal wegschaffen, um ihn dann in aller Ruhe zu öffnen. Bei der Wahl des geeigneten Modells sollten Sie unbedingt einen Fachbetrieb kontaktieren. Denn die unterschiedlichen Schließsysteme, die jeweilige Feuerfestigkeit oder auch die Anbindung an ein Alarmsystem sind sehr erklärungsbedürftig. Außerdem sollte man besonders auf ein Qualitätsprodukt setzen, wenn es um die wichtigsten Inhalte des Lebens geht.

STILVOLL WOHNEN in Görlitzer Gründerzeithäusern

Nutzen Sie unsere vielfältigen Wohnungsangebote für Alt und Jung in attraktiver City-Lage. Wir empfehlen:

*Jochmannstraße 10a, Löbauer Straße 6, Hartmannstraße 1a, Krölstraße 36.
Weitere bei WWW.WBG-GOERLITZ.DE*

Persönliche Beratungen/Besichtigungen sind für Sie auch am Wochenende möglich.

WBG Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft Görlitz mbH
Vermietungcenter Jakobstraße 4a
02826 Görlitz · Tel. 035 81/46 11 11



Nutzen Sie unsere Gästewohnungen

in der Görlitzer Gründerzeit
rd. 75 m², Wohnzimmer,
Schlafzimmer, Kinderzimmer,
Küche, Bad - komplett möbliert

PREISE

1 - 2 Ü für 2 Personen 60 €/Ü,
jede weitere Person 10 €/Ü
3 - 6 Ü für 2 Personen 50 €/Ü,
jede weitere Person 10 €/Ü
7 - 13 Ü für 2 Personen 40 €/Ü,
jede weitere Person 10 €/Ü
4 Wochen für 3 Personen
500 € KM + 200 € BK + HK +
40 € Endreinigung
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer
Ü = Übernachtungen

BUCHUNGSANFRAGEN

WBG Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft Görlitz mbH
ALTE HERBERGE
Goethestraße 17 02826 Görlitz
Herr Kalder
Telefon: (03581) 40 65 10
Mail: info@alte-herberge.eu



www.wohnprojekt-goerlitz.de

Möblierte Zimmer ideal für Schüler, Azubi und Studenten

Wir vermieten

Ein- bis Vierbettzimmer; möbliert, Internetanschluss, zentrale Stadtlage, Anmietung sowohl für den gesamten Ausbildungszeitraum als auch für Blockunterricht möglich.
190 Euro pro Platz/Monat inkl. Nebenkosten und Betreuung durch pädagogisches Fachpersonal.

Wir beraten Sie gern

Wohnprojekt Görlitz GmbH
Konsulstraße 23
02826 Görlitz
Tel.: (03581) 42 87 93
Fax: (03581) 42 87 94
wohnprojekt_goerlitz@web.de

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Falko Drechsel
berät Sie gern.

Tel./Fax: 0 35 81/30 24 76
Funk: 01 70/2 95 69 22
falko.drechsel@wittich-herzberg.de

VERLAG WITTICH
www.wittich.de



Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Wöchentliche Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5

Montag

Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

Mittwoch

Berliner Straße, Marienplatz, Salomonstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

Donnerstag

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Brüdermarkt (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

Freitag

Berliner Straße, Marienplatz, Peterstraße, Neißstraße, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Annengasse

Dienstag, 24.04.2012

Rauschwalder Straße (links von Cottbuser Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz), Am Brautwiesentunnel, Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße), Zittauer Straße, Bergstraße, Nikolaigraben (außer Fahrbahn K 6334), Obersteinweg (zwischen Lunitz und Steinweg), Sohrstraße, Melanchthonstraße (zwischen Reichenbacher Straße und Pestalozzistraße), Louis-Braille-Straße

Mittwoch, 25.04.2012

Löbauer Straße (links von Rauschwalder Straße, Landeskronstraße (links von Bautzener Straße), Clara-Zetkin-Straße (rechts von Kopernikusstraße), Gartenstraße (rechts von Konsulstraße)

Donnerstag, 26.04.2012

Biesnitzer Straße (links von Zittauer Straße), Goethestraße, Wiesbadener Straße, Friesenstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Promenadenstraße), Blockhausstraße

Freitag, 27.04.2012

Kummerau, Jahnstraße, Löbauer Straße (rechts von Rauschwalder Straße), Landeskronstraße (rechts von Bautzener Straße), An der Weißen Mauer, Cottbuser Straße (Inselbereich), Bahnhofstraße (zwischen Schillerstraße und Blockhausstraße)

Montag, 30.04.2012

Hildegard-Burjan-Platz, Gartenstraße (links von Konsulstraße), Struvestraße (zwi-

schen Bismarckstraße und Joliot-Curie-Straße), Otto-Müller-Straße, Konsulplatz

Mittwoch, 02.05.2012

August-Bebel-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Robert-Koch-Straße, Etkar-Andre-Straße, Jonas-Cohn-Straße, Karl-Marx-Straße, Straße der Freundschaft

Donnerstag, 03.05.2012

Schulstraße (links von Jakobstraße), Fischmarkt, Gutenbergstraße, Handwerk, Hilde-Coppi-Straße, Kopernikusstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Friedrich-Naumann-Straße), Daniel-Riech-Straße, Am Flugplatz, Christoph-Lüders-Straße (Inselbereich)

Montag, 07.05.2012

Schulstraße (rechts von Jakobstraße), Zittauer Straße (zwischen Zittauer Straße B99 und Johannes-R.-Becher-Straße), Pomologische-Garten-Straße (links von Biesnitzer Straße), Kunnerwitzer Straße (rechts von Biesnitzer Straße), An der Landskronbrauerei, Arndtstraße, Sechstädteplatz, Mühlweg (zwischen James-von-Moltke-Straße und Blumenstraße)

Dienstag, 08.05.2012

Rosenstraße, Büttnerstraße, Fischmarktstraße, Fleischerstraße, Dresdener Straße (links von Krölstraße, Konsulstraße (rechts von Bahnhofstraße), Uferstraße (rechts von Neißstraße), Johanna-Dreyer-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße (links von Goethestraße)

Suchdienst DRK Kreisverband Görlitz

In den Wirren des Zweiten Weltkrieges haben viele Menschen ihre Angehörigen aus den Augen verloren. Bei den meisten ist die beißende Ungewissheit bis heute in den Köpfen geblieben: Wo wurde mein Vater begraben? Was ist aus meinem Bruder geworden? Hat mein Onkel Stalingrad überlebt?

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) hilft, Antworten auf solche Fragen zu finden. Ansprechpartner vor Ort ist Ingo Ulrich, er lädt ein Mal im

Monat zu einer Sprechstunde ein, in der Bürger von ihren vermissten Angehörigen berichten können. Mit Hilfe von Unterlagen und Daten macht sich Ingo Ulrich dann gemeinsam mit dem zentralen Suchdienst in München auf die Suche.

Termine des Suchdienstes werden immer am 1. Donnerstag im Monat jeweils von 14 bis 17 Uhr angeboten:
nächster Termin: **3. Mai 2012**

Kontakt: Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Görlitz Stadt
und Land e. V.
KAB (Suchstelle)/
Suchdienst
Ostring 59
02828 Görlitz
Telefon 03581 362410/-453

Handwerk + Dienstleistung regional

Jetzt als eBook
online lesen

BRANCHE [direkt] • Schönes Heim • BRANCHE [direkt] • Schönes Heim
BRANCHE [direkt] • Schönes Heim • BRANCHE [direkt] • Schönes Heim

www.wittich-herzberg.de